



Anlage 3 – Verfahrensbeteiligung

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
August 2022



3. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Esther Gruß, Dietmar Axt, Birgit Zechel (Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

V-1130-2019-09-11	Kreis Mettmann (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	6
V-1130-2021-06-10	Kreis Mettmann	8
V-1130-2022-06-10	Kreis Mettmann	10
V-1137-2021-06-02	Stadt Monheim am Rhein	12
V-1137-2022-06-13	Stadt Monheim am Rhein	13
V-2000-2021-06-10	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	15
V-2000-2022-06-09	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	16
V-2002-2019-09-12	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	18
V-2002-2021-06-14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	23
V-2002-2022-06-13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	36
V-2100-2019-09-12	Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	40
V-2100-2021-05-31	Deutscher Wetterdienst	41
V-2100-2022-06-01	Deutscher Wetterdienst	42
V-2202-2019-09-02	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	42
V-2202-2021-04-19	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	44
V-2207-2022-06-10	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	44
V-2303-2019-08-26	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	45
V-2303-2021-05-05	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG	45

3. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

V-2303-2022-05-25	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG	46
V-2309-2021-06-08	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	47
V-2309-2022-05-25	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	47
V-2408-2021-04-16	WSW Energie & Wasser AG	48
V-2408-2022-05-09	WSW Energie & Wasser AG	48
V-3004-2021-04-12	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln	49
V-3007-2021-06-11	Deutsche Bahn Netz AG - Niederlassung West.....	50
V-3009-2019-08-23	Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	51
V-3017-2021-06-04	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	51
V-3024-2019-09-12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	52
V-3024-2021-06-14	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	53
V-3024-2022-06-08	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	53
V-3025-2021-04-27	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	53
V-3026-2021-06-14	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland	54
V-3027-2022-06-09	Fernstraßen-Bundesamt.....	55
V-3102-2019-08-23	Deutsche Telekom AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	57
V-3102-2021-05-07	Deutsche Telekom AG	58
V-3104-2022-06-10	Open Grid Europe (PLEdoc GmbH – Netzauskunft)	59
V-3111-2021-06-08	Bayer Real Estate GmbH	61
V-3111-2022-06-09	Bayer Real Estate GmbH	62
V-3131-2019-09-03	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	65
V-3131-2021-04-21	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom.....	67
V-3131-2022-05-31	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom.....	68
V-4001-2021-06-07	Handwerkskammer Düsseldorf.....	71

3. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

V-4001-2022-06-09	Handwerkskammer Düsseldorf.....	71
V-4013-2021-06-08	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	72
V-4013-2022-05-27	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	73
V-5012-2021-06-01	Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln - Geschäftsstelle des Regionalrates.....	77
V-5013-2022-05-16	Bezirksregierung Köln - Dezernat 32	79
V-5014-2021-06-08	Stadt Köln.....	80
V-5015-2019-09-09	Stadt Leverkusen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	80
V-5015-2021-06-09	Stadt Leverkusen	84
V-5015-2022-05-16	Stadt Leverkusen	92
V-7000-2021-04-26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	98
V-7000-2022-05-03	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	98
V-7001-2022-05-16	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	99
V-8001-2021-06-09	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	99
V-8002-2019-09-11	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	99
V-8002-2021-06-14	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	101
V-8002-2022-06-13	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	103
V-8004-2021-04-28	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland.....	103
V-8011-2019-08-29	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	104
V-8012-2021-06-14	Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.....	105
V-8012-2021-06-14	Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 9 - Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	106
V-8012-2022-06-13	Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.....	107

	V-1130-2019-09-11 Kreis Mettmann (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 472396/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Zu der og. 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Der nordöstliche Planbereich tangiert das Wasserschutzgebiet III A der Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald des Verbandswasserwerkes Langenfeld-Monheim. Mögliche Auswirkungen sind zu bewerten.</p> <p>Das Plangebiet ist (teilweise) in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der HWRM-RL mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit verzeichnet. Die Auswirkungen sind zu bewerten und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen zu beschreiben.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen sowie das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der möglichen abwasserseitigen Erschließung des Plangebietes zu bewerten.</p>		<p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Sofern die Forderung nach Schutzmaßnahmen auf eine entsprechende neue Festlegung im Regionalplan abzielt, wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) sieht für Bereiche, die nur bei Extremhochwasser überflutet würden, und in deichgeschützten Bereichen vor, dass bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden soll (Grundsatz 7.4-8). Dem entsprechend wird durch Grundsatz 2 in Kapitel 4.4.4 des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gewährleistet, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Hierzu wird auch auf die entsprechenden Ausführungen in Kap. 5 der Begründung verwiesen. Darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen sind nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Ebenso ist die abwasserseitige Erschließung des Plangebietes auf nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren.</p> <p>Mit der Verkleinerung des Plangebietes auf eine Größe von ca. 8,4 ha wird das angesprochene Wasserschutzgebiet IIIA</p>

<p>V-1130-2019-09-11 Kreis Mettmann (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 472396/2019</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Hinweis: Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist im weiteren Verfahren und den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: <u>Allgemeiner Bodenschutz:</u> Gem. § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Weiterhin sind nach §§ 1, 7 BBodSchG Vorsorgepflichten und -grundsätze zu berücksichtigen, so dass Einwirkungen auf den Boden, die eine Beeinträchtigung seiner natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben, vermieden werden. Für die geplante Umweltprüfung empfehlen wir von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde die vorliegende Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000), die im Geoportal des Kreises Mettmann eingesehen werden kann, in die Bewertung des Schutzgutes Boden einzubeziehen. Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: <u>Landschaftsplan:</u></p>		<p>nicht mehr direkt tangiert und der Abstand zum Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“ auf 300 m vergrößert</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Trennungsgrundsatz richtet sich an nachfolgende Planverfahren und ist dort erneut vorzubringen.</p> <p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich</p>

	V-1130-2019-09-11 Kreis Mettmann (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 472396/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum D 1.2-13 "westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Heide". Im Entwicklungsraum gilt das Ziel Anreicherung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von unter 300 m zum Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“.</p> <p><u>Umweltprüfung:</u></p> <p>Bei der Umweltprüfung sollen die Belange des Biotopverbundes berücksichtigt werden. Das Plangebiet ist Teil eines durchgängigen Rückzugsraums für Säugetiere vom Rhein bis ins Hinterland.</p> <p>Zudem ist die stillgelegte Bahntrasse relevanter Biotopverbund für Zauneidechsen/ Mauereidechsen auf der Trasse zwischen Heerweg im Westen bis zum Südufer des Monbaggersees. Es muss mit Vorkommen auf dem gesamten Gleisbereich gerechnet werden. Der Fortbestand dieses Biotopverbundes ist aus Sicht der UNB sicherzustellen.</p> <p>Die Ackerflächen waren in zurückliegenden Jahren Brutstandort von Kiebitz und Feldlerche.</p>		<p>sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Soweit die Ausführungen zur Bahntrasse dahingehend gemeint sind, dass auf die zeichnerische Festlegung der Bahntrasse im Nordosten des Plangebietes verzichtet werden soll, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Nach den Vorgaben des LEP NRW sind die Trassen für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichern. Nach Grundsatz 8.1-10 soll zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs außerdem vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Auch der RPD misst auf dieser Grundlage der Anbindung u.a. von GIB an das Schienennetz hohe Bedeutung bei. Die Option für eine spätere Reaktivierung ist daher durch die zeichnerische Festlegung der Trasse zu erhalten. Die Biotopverbundfunktion der Trasse steht einer zukünftigen Reaktivierung nicht zwingend entgegen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
	V-1130-2021-06-10 Kreis Mettmann Dokument 426547/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Zu der o. g. 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Zu der o.g. Planungsmaßnahme werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p>		<p>Die Hinweise zum Landschaftsplan sowie auch die artenschutzrechtlichen Hinweise wurden bereits im Rahmen des Scopings vorgebracht. Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p>

V-1130-2021-06-10 Kreis Mettmann Dokument 426547/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist im weiteren Verfahren und den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: <u>Allgemeiner Bodenschutz</u> Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Altlasten</u> Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: <u>Landschaftsplan:</u> Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum D 1.2-13 "westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Heide". Im Entwicklungsraum gilt das Ziel Anreicherung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von unter 300 m zum Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“.</p> <p><u>Umweltprüfung:</u> Da die geplante Regionalplanänderung umwelterhebliche Auswirkungen hervorrufen wird, sind aus Sicht der UNB in den nachfolgenden Planungsschritten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere wird es für erforderlich gehalten, die geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes (S. 24 der Begründung) verbindlich umzusetzen und zu sichern. Auch wird angeregt bei der Planung der Industriegebiete mögliche Biotopverbundmaßnahmen zu integrieren.</p>		<p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Insbesondere wird durch die Verkleinerung des Plangebietes der Abstand zum Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“ auf 300 m vergrößert und es werden im Umweltbericht zusammenfassend keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr prognostiziert. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Trennungsgrundsatz sowie zum Erhalt des Biotopverbunds richten sich an nachfolgende Planverfahren und sind dort erneut vorzubringen.</p> <p>Soweit die Ausführungen zur Bahntrasse dahingehend gemeint sind, dass auf die zeichnerische Festlegung der Bahntrasse im Nordosten des Plangebietes verzichtet werden soll, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Nach den Vorgaben des LEP NRW sind die Trassen für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichern. Nach Grundsatz 8.1-10 soll zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs außerdem vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Auch der RPD misst auf dieser Grundlage der Anbindung u.a. von GIB an das Schienennetz hohe Bedeutung bei. Die Option für eine spätere Reaktivierung ist daher durch die zeichnerische Festlegung der Trasse zu erhalten. Die Biotopverbundfunktion der Trasse steht einer zukünftigen Reaktivierung nicht zwingend entgegen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-1130-2021-06-10 Kreis Mettmann Dokument 426547/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Dabei zu beachten ist, dass die stillgelegte Bahntrasse relevanter Biotopverbund für Zauneidechsen/ Mauereidechsen auf der Trasse zwischen Heerweg im Westen bis zum Südufer des Monbagsees ist. Es muss mit Vorkommen auf dem gesamten Gleisbereich gerechnet werden. Der Fortbestand dieses Biotopverbunds ist aus Sicht der UNB sicherzustellen.</p> <p>Die Ackerflächen waren in zurückliegenden Jahren Brutstandort von Kiebitz und Feldlerche.</p>		
	V-1130-2022-06-10 Kreis Mettmann Dokument 480946/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde Zu der o.g. Angelegenheit werden keine Anregungen vorgebracht</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Folgender Hinweis ist zu beachten: Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist im weiteren Verfahren und den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde <u>Allgemeiner Bodenschutz</u> Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. <u>Altlasten</u></p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verkleinerung des Plangebietes gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, führt unter anderem dazu, dass im Umweltbericht zusammenfassend keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu prognostizieren sind.</p> <p>Soweit die Ausführungen zur Bahntrasse dahingehend gemeint sind, dass auf die zeichnerische Festlegung der Bahntrasse im Nordosten des Plangebietes verzichtet werden soll, wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-1130-2021-06-10 verwiesen.</p>

V-1130-2022-06-10 Kreis Mettmann Dokument 480946/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p><u>Landschaftsplan</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum D 1.2-13 "westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Heide". Im Entwicklungsraum gilt das Ziel Anreicherung.</p> <p><u>Umweltprüfung</u></p> <p>Da die geplante Regionalplanänderung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hervorrufen wird, sind aus Sicht der UNB in den nachfolgenden Planungsschritten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere wird es für erforderlich gehalten, die geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes (S. 30/ 31 der Begründung) verbindlich umzusetzen und zu sichern. Auch wird angeregt bei der Planung der Industriegebiete mögliche Biotopverbundmaßnahmen zu integrieren.</p> <p>Dabei zu beachten ist, dass die stillgelegte Bahntrasse relevanter Biotopverbund für Zauneidechsen/ Mauereidechsen auf der Trasse zwischen Heerweg im Westen bis zum Südufer des Monbagesees ist. Es muss mit Vorkommen auf dem gesamten Gleisbereich gerechnet werden. Der Fortbestand dieses Biotopverbundes ist aus Sicht der UNB sicherzustellen.</p> <p>Die Ackerflächen waren in zurückliegenden Jahren Brutstandort von Kiebitz und Feldlerche.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht:</p> <p>Gegen die o.g. Planung werden keine Bedenken erhoben.</p>		

	V-1137-2021-06-02 Stadt Monheim am Rhein Dokument 404634/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>die Stadt Monheim am Rhein nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt die angestrebte Änderung des Regionalplans im Monheimer Süden ausdrücklich.</p> <p>Der Bedarf an gewerblichen Flächen ist seit vielen Jahren kontinuierlich steigend und durch den Bestand, wie die Bezirksregierung in ihrer Begründung zur Regionalplanänderung angibt, nicht ansatzweise zu decken.</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein versucht bereits durch Innenentwicklung und Nachverdichtung weitere (gewerbliche) Flächen zu realisieren, aber dies kann den hohen Bedarf bei weitem nicht kompensieren. Daher ist die Ausweisung des GIBs im Monheimer Süden für die Stadtentwicklung folgerichtig und notwendig.</p> <p>Die Flächen der Regionalplanänderung dienen zur Erweiterung des bestehenden Wissenschaftsstandorts an der Leverkusener Stadtgrenze und insbesondere der Deckung des kommunalen Bedarfs.</p> <p>Alternativen für die Ausweisung neuer gewerbliche Flächen bestehen im Monheimer Stadtgebiet nicht.</p> <p>Der derzeit dargestellte regionale Grünzug wird durch die aktuellen Planungen in Teilen erhalten, sodass die naturräumliche Verbindung vom Rhein und den Monheimer Seen in Richtung der Leverkusener Seen erhalten bleibt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das südlich angrenzende Stadtgebiet Leverkusens sind nicht zu erwarten. Eine weitere Siedlungsentwicklung Leverkusens im Grenzbereich ist durch den Regionalplan Köln nicht vorgesehen, sodass die Erweiterungsmöglichkeit des vorhandenen Gewerbestandorts an der Stadtgrenze die Planungen der südlich angrenzenden Gebietskörperschaften nicht im Besonderen behindern.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1137-2021-06-02 Stadt Monheim am Rhein Dokument 404634/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
Aus diesen Gründen unterstützt die Stadt Monheim am Rhein die Absicht der Bezirksregierung Düsseldorf, die Festlegung des vorhandenen GIB zu erweitern. Mit freundlichen Grüßen			

	V-1137-2022-06-13 Stadt Monheim am Rhein Dokument 485094/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>die Stadt Monheim am Rhein begrüßt den mit der angestrebten Änderung des Regionalplans Flächengewinn zur Siedlungsentwicklung im Monheimer Süden ausdrücklich.</p> <p>Der Bedarf an gewerblichen Flächen ist seit vielen Jahren kontinuierlich steigend und durch den Bestand nicht ansatzweise gedeckt. Ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf von 28 ha ist über das Siedlungsmonitoring nachgewiesen und auch in der Begründung zur vorliegenden 3. Änderung des Regionalplanes angegeben.</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein versucht bereits durch Innenentwicklung und Nachverdichtung weitere (gewerbliche) Flächen zu realisieren, aber dies kann den hohen Bedarf bei weitem nicht kompensieren. Daher ist die Ausweisung des GIBs im Monheimer Süden für die Stadtentwicklung folgerichtig und notwendig. Umso bedauerlicher ist es, dass die GIB-Fläche nunmehr auf 8,4 ha mehr als halbiert wurde und dem festgestellten Bedarf nicht decken wird. Zur Begründung wird angeführt, dass zum nahe gelegene Naturschutzgebiet Monbagsee ein 300 m-Abstand eingehalten sein muss. Ein vorgeschriebener und hier als Begründung genutzter 300 m Abstand eines Gewerbegebietes zu einem Naturschutzgebiet entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Dies kann kein belastbares Argument zur Reduzierung der Fläche sein. Würde dieser Abstand jedoch im Regionalplan nun als Begründung für die Reduzierung tatsächlich angewendet werden, würde hier eine rechtliche Basis geschaffen, die unvorhersehbare Folgenwirkungen für alle zukünftigen Planungen in der</p>		<p>Die Stadt Monheim am Rhein hatte sich in ihrer Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung (V-1137-2021-06-02) für die Abgrenzung der GIB-Festlegung in einer Größenordnung von 18 ha ausgesprochen. Soweit die Ausführungen darauf abzielen, die zwischenzeitlich verkleinerte GIB-Festlegung wieder auf eine Größe von ca. 18 ha zu vergrößern, wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Mit der Verkleinerung des Plangebietes kann das Ziel einer bedarfsgerechten Flächenausweisung nicht im gleichen Maße wie mit der ursprünglich vorgesehenen 18 ha großen Festlegung erreicht werden. Gleichwohl ist die Entscheidung des Regionalrates für die Verkleinerung von seinem Abwägungsspielraum gedeckt.</p> <p>Im Rahmen dieses Abwägungsspielraums hat der Regionalrat sich für die Verkleinerung des Plangebietes ausgesprochen, um so die Auswirkungen der Planung auf den Regionalen Grünzug insbesondere hinsichtlich dessen Funktionen für den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich zu verringern.</p>

V-1137-2022-06-13 Stadt Monheim am Rhein Dokument 485094/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Nähe von Schutzgebieten hat. Diese Auswirkungen würden nicht auf das Monheimer Stadtgebiet beschränkt sein, sondern allgemein gültigen Charakter entfalten.</p> <p>Die Flächen der Regionalplanänderung dienen zur Erweiterung des bestehenden Wissenschaftsstandorts an der Leverkusener Stadtgrenze und insbesondere der Deckung des kommunalen Bedarfs. Alternativen für die Ausweisung neuer gewerbliche Flächen, die noch nicht über den Regionalplan gesichert sind, bestehen im Monheimer Stadtgebiet nicht.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das südlich angrenzende Stadtgebiet Leverkusens sind nicht zu erwarten. Eine weitere Siedlungsentwicklung Leverkusens im Grenzbereich ist durch den Regionalplan Köln nicht vorgesehen, sodass die Erweiterungsmöglichkeit des vorhandenen Gewerbestandorts an der Stadtgrenze die Planungen der südlich angrenzenden Gebietskörperschaften nicht im Besonderen behindern.</p> <p>Aus diesen Gründen unterstützt die Stadt Monheim am Rhein die Absicht der Bezirksregierung Düsseldorf, die Festlegung des vorhandenen GIB zu erweitern; gibt aber zu bedenken, dass die mit dem 300 m-Abstand zum Naturschutzgebiet begründete Flächenreduzierung rechtlich nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Daneben hat er sich an dem Kriterium des Umweltberichtes „Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)“ orientiert und entschieden, dass bei der in Rede stehenden Planung dieser Abstand vorsorglich eingehalten werden soll. Bei diesem in der Stellungnahme thematisierten Abstand von 300 m zum Naturschutzgebiet Monbagesee handelt es sich entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme nicht um eine „Muss“-Regelung. Der Wert entstammt der Methodik der Strategischen Umweltprüfung. Die im Scoping abgestimmte Methodik sieht vor, dass Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m) eines Plangebietes als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu werten sind. Diese Einschätzung dieses Kriteriums im Rahmen des Umweltberichtes orientiert sich an der Bewertung von Natura-2000-Flächen, die vielfach als NSG festgesetzt sind und deren relevantes Umfeld – basierend auf einem vergleichbaren Achtungsabstand in der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz) – ebenfalls mit 300 m angesetzt wird.</p> <p>Der Regionalrat hat mit seinem Beschluss lediglich für die spezifische Situation am in Rede stehenden Standort eine Abwägungsentscheidung getroffen zwischen dem Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen einerseits und dem Freiraumschutz andererseits. Beide Belange wurden im Rahmen des Verfahrens thematisiert; es gibt sowohl Stellungnahmen, die sich für die GIB-Festsetzung mit einem Umfang von 18 ha als auch solche, die sich für einen gänzlichen Verzicht einsetzen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-2000-2021-06-10 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 426330/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 09.04.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Zeichnerische Festlegungen</p> <p>Das LANUV hat Bedenken gegen die geplante nördliche Erweiterung des bestehenden GIB an der Alfred-Nobel-Straße, weil dort eine erstmalige Flächeninanspruchnahme des Regionalen Grünzuges (RGZ) von ca. 18 ha vorgesehen ist. Das LANUV spricht sich für die Alternative mit dem veränderten Flächenzuschnitt des Änderungsbereiches von ca. 9 ha aus (Halbierung der Erweiterungsfläche). Durch diese Vorgehensweise wird der Schutzabstand von 300 m zum nördlich gelegenen NSG „Monheimer Baggersee“ auch annähernd gewahrt (vgl. S. 43 Umweltbericht).</p> <p>Zum Umweltbericht</p> <p>Schutzgut „Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt“</p> <p>Durch die räumliche Nähe zum NSG „Monheimer Baggersee“ (Entfernung der GIB-Erweiterung mit einer Größe von ca. 18 ha beträgt lediglich 50 m zur südlichsten Grenze des NSG) geht das LANUV von Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen (u. a. durch Stoffeinträge und Lärm) aus. Der geplante Erweiterungsbereich des GIB befindet sich zwischen mehreren Biotopverbundflächen (VB-D-4907-004 „Monheimer Baggersee“ in nördlicher Richtung, VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“, VB-K-4907-006 „Kiesabgrabungen bei Voigtslach“ in südöstlicher Richtung). Bei den Verbundflächen handelt es sich um bedeutsame Abgrabungsgewässer, welche vielfältige Lebensräume - insbesondere für Amphibien und Wasservögel - darstellen.</p> <p>Eine GIB-Erweiterungsfläche von ca. 18 ha könnte aus Sicht des LANUV eine verstärkende Barrierewirkung für landgebundene Arten entfalten.</p>		<p>Das LANUV äußert Bedenken gegen die Planung und spricht sich für eine Alternative mit kleinerem Flächenzuschnitt des Änderungsbereiches von ca. 9 ha aus. Die Bedenken werden begründet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer starken Beeinträchtigung des Schutzguts „Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt“ aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ (Stoffeinträge / Lärm) sowie der Lage zwischen Biotopverbundflächen in Verbindung mit einer Barrierewirkung für landgebundene Arten (insbes. für Amphibien) sowie • einer starken Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche wegen der erstmaligen Inanspruchnahme von 18 ha Regionalem Grünzug ohne Flächenrevitalisierung / Flächentausch. <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Insbesondere wird durch die Verkleinerung des Plangebietes der Abstand zum Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“ auf 300 m vergrößert. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Verkleinerung des Plangebietes kann das Ziel einer bedarfsgerechten Flächenausweisung nicht im gleichen Maße wie mit der ursprünglich vorgesehenen 18 ha großen Festlegung erreicht werden. Gleichwohl ist die Entscheidung</p>

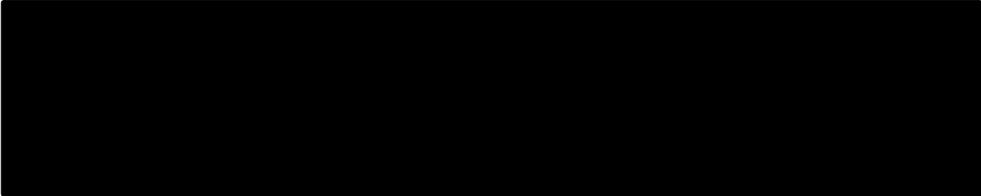
	V-2000-2021-06-10 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 426330/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Bedeutsame, angrenzende Lebensräume könnten insbesondere für Amphibien nur schwer erreichbar sein, welche sich zwischen verschiedenen Teilflächen bewegen, um dort z. B. geeignete Nahrungs-, Laich- und Rückzugshabitat aufzusuchen.</p> <p>Schutzgut „Fläche“</p> <p>Das LANUV äußert Bedenken gegen die erstmalige Flächeninanspruchnahme von ca. 18 ha Freiraum, weil keine geeigneten Flächenrevitalisierungen bzw. Flächentausche im Umfeld vorgesehen sind.</p> <p>Fazit</p> <p>Durch die geplante GIB-Erweiterung auf einer Fläche von ca. 18 ha ist aus Sicht des LANUV mit starken Beeinträchtigungen auf die betroffenen Schutzgüter „Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt“ und „Fläche“ zu rechnen.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen - insbesondere der nördlich gelegenen NSG-Flächen - zu minimieren, befürwortet das LANUV die Alternative mit dem veränderten Flächenzuschnitt mit einer Größe von ca. 9 ha (Verkleinerung der geplanten nördlichen GIB-Erweiterungsfläche um ca. 50 %).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>des Regionalrates für die Verkleinerung von seinem Abwägungsspielraum gedeckt. Zum Hintergrund der Verkleinerung der GIB-Festlegung auf ca. 8,4 ha wird auf die Begründung verwiesen (Kapitel „Verkleinerung der GIB-Festlegung auf ca. 8,4 ha“).</p>
	V-2000-2022-06-09 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 476356/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 28.04.2022 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Verfahren.</p> <p>Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung:</p>		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das LANUV hatte sich in seiner Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung (V-2000-2021-06-10) für eine Verkleinerung des Flächenzuschnitts auf 9 ha ausgesprochen. Der</p>

V-2000-2022-06-09 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 476356/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Aus Sicht des LANUV wird an den bereits bestehenden, großflächigen GIB („Bayer Pflanzenschutzzentrum“) noch eine Erweiterungsfläche von ca. 8,4 ha angeschlossen.</p> <p>Für diese Inanspruchnahme muss ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Funktion Regionaler Grünzug (RGZ) erstmalig überplant werden.</p> <p>Das LANUV sieht die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ daher kritisch, v. a. auch aufgrund der bisher fehlenden Revitalisierung bzw. Rücknahme anderer Planflächen.</p> <p>Obwohl es sich hierbei um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche handelt, muss aus Sicht des LANUV ein adäquater Ausgleich erfolgen, um die entsprechenden Freiraumfunktionen (z. B. Vernetzung) im Umfeld der Planung wiederherzustellen.</p> <p>Geeignete Flächen sind dafür zu lokalisieren und im Regionalplan wieder als RGZ darzustellen. Denkbar wären in diesem Zusammenhang auch neu angelegte Landschaftsstrukturen zur Vernetzung verschiedener Teillebensräume, insbesondere für viele Tierarten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, auf eine Größe von ca. 8,4 ha verkleinert werden soll.</p> <p>Zum grundsätzlichen Flächenbedarf i.V.m. der Anregung eines Flächentauschs wird auf das Kapitel 2 (Bedarfs- und Alternativenprüfung) der Begründung verwiesen. Die vorgesehene Festlegung dient der Deckung des bestehenden Bedarfs an Gewerbeflächen. Im RPD wurde für die Stadt Monheim am Rhein ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Das Ziel 3 in Kapitel 3.1.2 des RPD sieht vor, dass die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden können. Für einen Flächentausch bzw. eine Flächenrevitalisierung an anderer Stelle im Tausch für die in Rede stehende Festlegung gibt es daher keine Grundlage. Über konkrete Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Zum Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im in Rede stehenden Bereich wird auf die sehr ausführliche Diskussion in Kapitel 5.3 (Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs) der Begründung verwiesen. Darin wird (unter „Bewertung bzgl. der Funktionen des Grünzugs“, Nr. 4) unter anderem auch auf die Lage zwischen Biotopverbundflächen sowie das Thema Barrierewirkung für landgebundene Arten eingegangen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Areal um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, der zudem durch das LANUV in seinem Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf keine besondere Funktion für</p>

	V-2000-2022-06-09 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 476356/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>den Biotopverbund zugewiesen wurde, während auf den nordöstlich gelegenen Feldern zwischen Alfred-Nobel-Straße und Laacher Hof Gehölzstrukturen unberührt bleiben, denen gemäß dem LANUV-Fachbeitrag eine Funktion als Verbindungsfläche zukommt.</p> <p>Zusammenfassend ist für den Regionalen Grünzug in Gänze festzuhalten, dass mit der Planung zwangsläufig Beeinträchtigungen seiner Funktionen einhergehen, dass aber der großräumige Freiraumzusammenhang räumlich und funktional erhalten bleibt. Mögliche Auswirkungen der GIB-Festlegung auf die einzelnen Funktionen sind entweder auf die direkte Flächeninanspruchnahme begrenzt oder können ansonsten durch die verbleibenden Freiraumbereiche aufgefangen werden, sodass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ erhalten bleibt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
	V-2002-2019-09-12 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462968/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur Planung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, reichen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW</p>		<p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die</p>

V-2002-2019-09-12 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462968/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>(BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) folgende Stellungnahme ein.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche als Betriebsflächenerweiterung für die Firma Bayer zur Deckung des kommunalen Bedarfs wird abgelehnt.</p> <p>Es wird gebeten folgende, kritische Aspekte zu berücksichtigen.</p> <p>1. Regionaler Grünzug</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2016 (LEP NRW) beschreibt in seinem Ziel 7-1-5 „Grünzüge“, das regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen sind. Sie seien als siedlungsnaher Freiräume für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge seien im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie können ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen würden und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bliebe.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren, der Ausweisung einer GIB-Fläche im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen, südlich der Alfred-Nobel-Straße, werden die Vorgaben des LEP missachtet sowie die vielfältigen Funktionen des regionalen Grünzuges stark eingeschränkt.</p> <p>Das Ziel des LEP definiert, dass eine Inanspruchnahme der Freiraumflächen für siedlungsräumliche Entwicklung möglich sei, wenn keine Alternativen bestehen würden.</p> <p>Es stehen jedoch, laut Aussagen unserer örtlichen Bearbeiter, sehr wohl ungenutzte Gewerbeflächen bspw. an der Weidenstraße und nördlich der Alfred-Nobel-Straße als Alternativstandorte zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin werden die Funktionen des Grünzuges:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Sicherstellen der Belüftung angrenzender Siedlungsgebiete durch Freihalten von Ventilationsbahnen, 		<p>Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, auf die vorgesehene GIB-Festlegung in Gänze zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird – insbesondere bezüglich der Ausführungen zu den Themen Regionaler Grünzug, LEP-Vorgaben, Alternativen, Kumulation und Artenschutz – auf die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-2002-2021-06-14 verwiesen.</p> <p><u>Klima / Luft:</u></p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Umweltbericht thematisiert. Hierzu wird im Wesentlichen auf die auch in der Stellungnahme angesprochene Klimaanalyse des LANUV NRW im Sinne der im Scopingpapier dargelegten Methodik und Prüftiefe abgestellt. Die Klimaanalyse liefert fundierte und für die regionalplanerische Ebene im ersten Zugriff hinreichende Erkenntnisse zum regionalen und lokalen Luft-/Wärmeaustausch. Ferner wird die Planungshinweiskarte für die Ebene der Regionalplanung berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinausgehende eigene Erhebungen oder Gutachten bleiben den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Flächenbedarf:</u></p>

<p>V-2002-2019-09-12 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462968/2019</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - der positive Einfluss auf die Luftqualität durch Bildung von (möglichst unbelasteter) Kaltluft/Frischluff, - die Luftzufuhr bei windschwachen Wetterlagen durch Ausbildung eines lokalen Zirkulationssystems (Kaltluftabflüsse und Flurwinde) sowie - die regulierende Wirkung auf den Temperatur- und Feuchtehaushalt <p>durch die Kumulationswirkung weiterer, unmittelbar anliegender ASB/GIB-Ausweisungen bzw. Flächeninanspruchnahmen (1.Regionalplanänderung ME-Mon_01 (Monheim Süd) und Bebauungsplan Nr. 59 M) (s. Abb.1, 2) eingeschränkt. Die strategische Umweltprüfung (SUP) für die ASB-Erweiterung ME-Mon_01 (Monheim Süd) geht beim Schutzgut Luft/Klima bereits von wesentlichen Beeinträchtigungen der thermischen Situation im nördlichen Bestand, auch mit Auswirkungen auf Kaltluftwirkbereiche aus.</p> <p>Eine weitere Einschnürung des regionalen Grünzuges würde diese Auswirkungen noch weiter verstärken.</p> <p>Die Abbildung: Übersicht über die (zukünftige) Einschnürung des regionalen Grünzuges durch Erweiterungen von ASB- und GIB-Flächen wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="277 1094 1258 1289" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div>		<p>Die vorgesehene Festlegung dient der Deckung eines Flächenbedarfs, der bereits im RPD festgestellt wird. Für die Stadt Monheim am Rhein wurde dort ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von 26 ha in das Bedarfskonto eingebucht. Für die entsprechende Begründung des Bedarfs wird auf die Begründung dieser Regionalplanänderung (Kapitel „Bedarfs- und Alternativenprüfung“) sowie die Unterlagen zur Erarbeitung des RPD und das Siedlungsflächenmonitoring verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Andeutung weiterer methodischer Kritik, welche im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplanes vorgetragen wurde, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Bedenken planspezifisch im hier betroffenen Verfahren vorzutragen sind.</p> <p>Hilfsweise wird zudem klargestellt, dass der methodischen Kritik im dortigen Verfahren in großem Umfang nicht zu folgen ist und dass im dortigen Rahmen auch kein Bezug zur 3. Änderung des RPD hergestellt wurde, sodass unklar ist, welche Aspekte seitens der Verfahrensbeteiligten hier besondere Kritik erfahren.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

V-2002-2019-09-12 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462968/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung: Kaltluftvolumenstrom und -einwirkbereich im Monheimer Süden wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Für den betroffenen Bereich im Süden der Stadt Monheim wird daher die Erstellung eines Klimagutachtens des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gefordert. Dieses Gutachten spielt eine entscheidende Rolle für die geplante Regionalplanänderung und muss daher umgehend erstellt werden.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>Für das Messtischblatt 4907 (Quadrant 1) werden vom LANUV eine Reihe potentielle, planungsrelevante Arten beschrieben: 47 Vogelarten, eine Säugetierart, eine Reptilienart, eine Amphibienart und eine Libellenart.</p> <p>In der geplanten Erweiterung südlich der Alfred-Nobel-Straße sind bereits, nach Aussage unserer örtlichen Bearbeiter, die drei folgenden planungsrelevanten Arten vorgefunden worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) <p>Die Mauer- sowie Zauneidechsen besiedeln die von der Planung ebenfalls betroffene Schienentrasse, welche um ca. 300 m zurückgenommen werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Planung von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nötig sein würde, um in folgenden</p>		

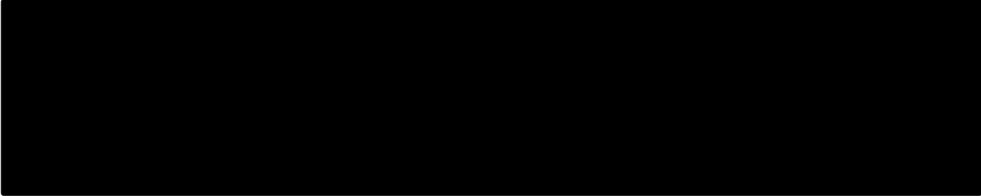
V-2002-2019-09-12 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462968/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Planverfahren Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu vermeiden.</p> <p>Da für die Feldlerche bereits durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen „nordwestlich der Alfred-Nobel Straße“ (B-Plan 59 M) keine ausreichend, großen Brutreviere mehr vorhanden sein werden und hier bereits CEF-Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität durchgeführt werden müssen, sollte ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Flächen als potentiell zukünftiger (im räumlichen Zusammenhang zum B-Plan 59 M) und derzeit auch von der Feldlerche genutzter Lebensraum vermieden werden.</p> <p>3. Flächenbedarf</p> <p>Der beantragte Flächenbedarf von ca. 18 ha wird angezweifelt. Eine Offenlegung einer genaueren Bedarfsbegründung ist erwünscht, da ansonsten von einem willkürlich festgelegtem Wert ausgegangen werden muss.</p> <p>So kurz nach dem Veröffentlichen des Regionalplanes (Juli 2018), ist die angebliche Deckung eines kommunalen Bedarfs offensichtlich nicht begründbar. Es kann weder davon ausgegangen werden, dass ein plötzlicher Bedarf der Stadt Monheim zur Deckung des kommunalen Bedarfs, noch von der Firma Bayer tatsächlich benötigt wird.</p> <p>In einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf wird noch eine grundsätzliche Kritik an der Methodik der Strategischen Umweltprüfung erfolgen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Quellen:</p>		

	V-2002-2019-09-12 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462968/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	1: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ (aufgerufen am 09.09.19, 15:22 Uhr)		
	V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW und NABU NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Planung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, reichen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) folgende Stellungnahme ein.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche (ca. 18 ha) zur Deckung des kommunalen Bedarfs und der Betriebsflächenerweiterung für die Firma Bayer wird abgelehnt.</p> <p>Es wird gebeten folgende, kritische Ausführungen in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.</p> <p>1. Menschen / Menschliche Gesundheit</p> <p>Die Erweiterung des GIBs wird zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Belüftungssituation, insbesondere im Hinblick auf die Kaltlufteinwirkung, führen (s. Ausführungen Absatz 4).</p> <p>Innerhalb von Stadtbereichen kommt es zur Ausbildung eines spezifischen Stadtklimas, welches sich insbesondere nachts zu Wärmeinseln entwickeln</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich gegen die vorgesehene Festlegung aus und begründet dies insbesondere mit Aussagen zu den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belüftungssituation / Kaltlufteinwirkung in Verbindung mit gesundheitlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, • Einschnürung des Regionalen Grünzugs / Verlust von Freiflächen i.V.m. weiteren potentiellen Baugebieten im Umfeld, • Vorgaben des Landesentwicklungsplans in Grundsatz 6.1-7, • Unzerschnittene verkehrsarme Räume, • Biotopverbund, • Artenschutz (planungsrelevante Arten), • Straßenführung Alfred-Nobel-Straße, • Übergeordnete Vorgaben (ROG, LEP) und • Flächenbedarf. <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, den Grundsatz 6.1-7 (Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung) zu berücksichtigen wird insoweit gefolgt, als in der Begründung</p>	

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>kann. Sommerliche Hitzewellen wie in den Jahren 2018 und 2019 führen zur Verstärkung dieser Wärmeproduktion. In der Stadt Monheim kam es im Jahr 2018 vom 16.07. bis zum 07.08. (insgesamt also 23 Tage) zu Temperaturen über 30°C mit einem Spitzenwert von 37,3 °C. Im Jahr 2019 wurde dieser Wert am 25.07. noch weiter übertroffen. Die maximale Temperatur lag hier bei 41°C¹ [Fußnote 1: https://meteostat.net/de/place/DE-9YRM? (aufgerufen am 26.05.21, 13:52 Uhr)]. Dieser daraus folgende urbane Hitzestress führt nachweislich zu einer deutlich erhöhten Sterblichkeit² [Fußnote 2: Endlicher, W. (2018): Stadtnatur für die Anpassung an den Klimawandel, aus: BfN-Skript 506, S. 23-30]. Während der Hitzewelle 2003 stieg bspw. die tägliche Sterblichkeit um 30% (Herz-Kreislauf-System), 61% (Atemsystem) an, wobei in der Woche nach der Hitzewelle ein anhaltender Anstieg bei der respiratorischen Sterblichkeit (77%) zu verzeichnen war³ [Fußnote 3: Hoffmann, B., Hertel, S., Boes, T. Weiland, D., Jockel, K.H (2008): Increased cause-specific mortality associated with 2003 heat wave in Essen, Germany. <i>Journal of Toxicology and Environmental Health A</i> 71 (11-12): 759–765]. Neben körperlichen Schädigungen kann es auch zu psychischen Auswirkungen wie gesteigerter Aggression, verminderter Hilfsbereitschaft sowie anderen negativen Emotionen (u.a. Verärgerung) kommen⁴ [Fußnote 4: Lösch, M. (2017): Untersuchungen zur kombinierten Wirkung der Stressoren Lärm und Hitze auf Leistung, Stimmung und Sozialverhalten des Menschen, aus: Nachhaltigkeit in Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft (Springer VS), S. 217-240; DOI 10.1007/978-3-658-14439-5].</p>	<p>darauf eingegangen wird. Dies führt jedoch insgesamt nicht zu einer anderen Einschätzung der Planung.</p> <p>Der Anregung, auf die Festlegung des in Rede stehenden GIB in Gänze zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

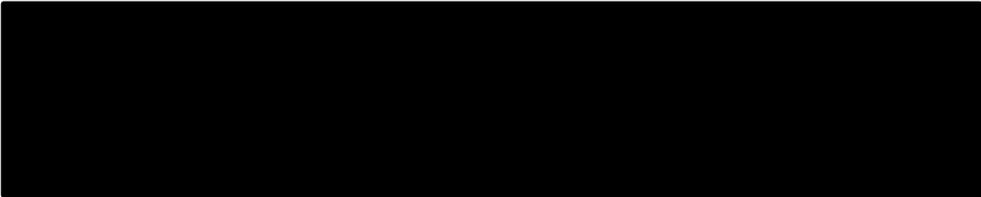
V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Für die im Süden Monheims lebenden Menschen wird die weitere Einschnürung des regionalen Grünzugs und die damit verbundenen Verringerungen des Kaltlufteinstroms zur Verminderung der Lebensqualität führen. Allgemein besitzt die Stadt Monheim mit einem Medianalter von 49,6 (Prognose 2025) eine ältere Bevölkerung als der Median deutschlandweit (46,0) mit einem relativen Wachstum der über 80-Jährigen um 96,4%, welche als einzige Gruppe, bis auf die unter 2-Jährigen, überhaupt ein Wachstum zu verzeichnen hat⁵ (Fußnote 5: https://www.wegweiser-kommune.de/statistik (aufgerufen am 27.05.21, 17:15 Uhr)). Um zukünftig auch die gesundheitlich besonders betroffenen, älteren Menschen nicht noch stärker zu belasten, ist die thermische Situation zumindest so wie sie ist zu erhalten und nicht noch weiter einzuschränken, sondern eher über die Möglichkeit zur Verstärkung nächtlicher Abkühlung nachzudenken.</p> <p>Auch der Grundsatz 6.1-7 des Landesentwicklungsplans (LEP) widerspricht eindeutig der Ausweisung des GIBs, da hierdurch direkter Einfluss auf das Siedlungsgebiet im Norden genommen wird. Hier heißt es: „Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“ Eine Berücksichtigung des Grundsatzes ist hier nicht erkennbar.</p>		<p><u>Klimatische Belange:</u></p> <p>Der in Rede stehende derzeitige Bereich des RGZ wurde u.a. hinsichtlich seiner Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich intensiv betrachtet, und auch Kumulationseffekte durch den im Rahmen der 1. Änderung des RPD festgelegten ASB „ME_Mon_01“ und den Bereich des Bebauungsplans 59M in Bezug auf das Schutzgut Luft / Klima, die zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs führen, sind in die Abwägung eingegangen.</p> <p>Gleichzeitig ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass zwischen der vorgesehenen Neufestlegung und dem nördlich liegenden Siedlungsraum der Regionale Grünzug mit einer Breite von rund 700 m bestehen bleibt und dass überdies über eine angepasste städtebauliche Struktur auf Ebene der Bauleitplanung klimatische Belange Berücksichtigung finden können. Eine vollständige Unterbrechung der im Wesentlichen aus Südosten kommenden Kaltluftströme ist daher nicht zu erwarten, und auch in Ost-West-Richtung bleibt die Durchlässigkeit des RGZ erhalten, so dass grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewahrt bleibt.</p>

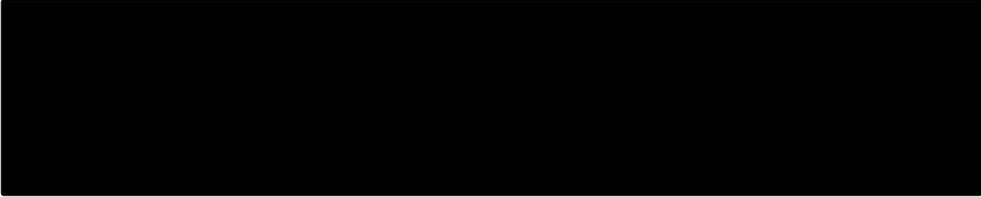
V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Regionalplanbehörde wird daher gebeten, bereits auf der Ebene der Regionalplanung einem weiteren Verlust von Freiflächen, insbesondere im Hinblick auf die nahe, noch folgende Bebauung durch den B-Plan 59M sowie dem potentiellen Siedlungsausbau auf der Fläche ME_Mon_1 der 1. Regionalplanänderung, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zu widersprechen.</p> <p>2. Landschaft</p> <p>Bei dem, durch die 3. Änderung des Regionalplans, betroffenen Gebiet handelt es sich teilweise um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UVZR)⁶ [Fußnote 6: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte (aufgerufen am 27.05.21, 10:32 Uhr)].</p>		<p>Hierzu wird auf die Begründung (insbes. Kapitel 5.3) und den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Der Grundsatz 6.1-7 des LEP ist vor diesem Hintergrund in die Abwägung einzustellen. Die vorgesehene Festlegung trägt zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfs der Stadt Monheim am Rhein bei. Gleichzeitig handelt es sich bei dem für die Darstellung vorgesehenen Bereich um den im stadtweiten Vergleich insgesamt verträglichsten Standort (vgl. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht). Auf regionaler Ebene erscheint daher ein Festhalten an der Planung sachgerecht. Darüber hinaus ist auch mit Blick sowohl auf die klimatischen Funktionen des RGZ (Kap. 4.1.2, Ziel 2 RPD) im Freiraum als auch die klimaökologische Situation in den Siedlungsbereichen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen auf eine Gestaltung der Nutzung hinzuwirken, die dieser Vorgabe gerecht wird.</p> <p><u>Landschaft / UZVR / Biotopverbund:</u></p> <p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene unzerschnittene verkehrsarme Raum (UZVR) wurde seitens des LANUV in die Kategorie 1-5 km² eingeordnet.</p>

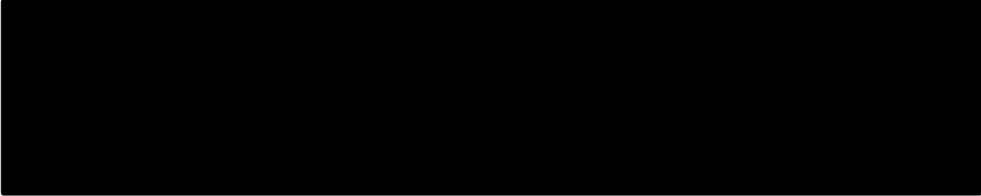
V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von großräumigen Schutzstrategien z. B. für Biotopverbund oder Artenschutzprogramme, muss den noch unzerschnittenen Räumen ein besonderen Schutz zugesprochen und eine noch sorgfältigere Abwägung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen unterzogen werden, um eine langfristige Erhaltung gewährleisten zu können. Im Rahmen der SUP ist den UVZR durch die Regionalplanung ein größeres Gewicht beizumessen. Auch das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) sieht in § 20 Absatz 5 Satz 2 vor, dass „Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen [...] zu vermeiden [ist].“</p>		<p>Nach der Methodik der SUP ist eine Flächeninanspruchnahme durch GIB von UZVR in den Größenordnungen 5-10 km² und 10-50 km² bewertungsrelevant und wird als umwelt-erheblich bewertet. Für die Ebene der Regionalplanung wird dies – auch unter Berücksichtigung der im Planungsraum gegebenen Raumstrukturen – als sachgerecht eingestuft. Für näheres Ausführungen hierzu wird auf Kapitel 2.4.7 des Umweltberichts verwiesen.</p> <p>Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für diesen UZVR mit der vorgesehenen Festlegung im Übrigen nur eine randliche Inanspruchnahme erfolgt, und diese auch nur im Bereich zwischen der Alfred-Nobel-Straße und dem bereits bestehenden Gewerbegebiet. Durch die Verkleinerung des Flächenzuschnitts auf ca. 8,4 ha wird die Überschneidung des Plangebietes mit dem in der Stellungnahme angeführten UZVR nochmals erheblich kleiner. Die Festlegung wurde diesbezüglich somit mit Blick auf die Erreichung des Planungsziels auf die geringstmögliche Auswirkung begrenzt. Bei der Ermittlung der UZVR wurden als zerschneidende Elemente Straßen ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz in 24 Stunden berücksichtigt. Da für die Alfred-Nobel-Straße jedoch von einem täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz auszugehen ist (vgl. z.B. die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 127M „Creative Campus“), könnte ggf. auch die aktuelle Abgrenzung des UZVR hinterfragt werden.</p> <p>Unter anderem hinsichtlich der Themen Biotopverbund und Artenschutz erfolgt eine für die regionalplanerische Ebene angemessene Ermittlung und Abwägung auch unter Berücksichtigung des Fachbeitrages des LANUV. Eine Abschichtung verschiedener Aspekte der Planung ist angesichts des Aufgabenspektrums der Regionalplanung einerseits und der kommunalen Planungshoheit andererseits geboten und sachgerecht.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Die geplante Erweiterung des GIBs ist ringsum von Biotopverbundflächen umgeben. Im Süden der Fläche finden sich die „Kiesabgrabungen bei Voigtslach im Süden“ sowie im Südwesten die „Abgrabungs-gewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.</p> <p>Nördlich der Fläche liegen die Verbundflächen des „Monheimer Baggersee[s]“ und die „Regionale Biotopverbundachse südlich von Monheim“. Wie auch beim Regionalen Grünzug wurde die Ausweisung des GIBs hier zu einem Riegeleffekt führen, der den biologischen Austausch zwischen den Flächen massiv einschränkt.</p> <p>Im Kontrast zur GIB-Erweiterung sollte vielmehr eine Biotopverbundfläche geschaffen werden, die den nördlichen Bereich mit dem südlichen verbindet, wie</p>		<p>Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ist mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft getreten. Einschlägig ist hier bezüglich des Freiraumschutzes Ziel 6.3-3 LEP NRW zum unmittelbaren Anschluss neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen an vorhandene Siedlungsbereiche. Grundsatz 7.1-3 LEP NRW bezieht sich darauf, dass insbesondere UZVR > 50 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen.</p> <p><u>Biotopverbund:</u></p> <p>Zur Lage zwischen Biotopverbundflächen wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.3 „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs“ (hier: „4. Funktion Biotopvernetzung“) der Begründung verwiesen. Darin wird dargelegt, dass Flächen des Biotopverbundes von besonderer oder herausragender Bedeutung von der Planung nicht unmittelbar betroffen sind und ein etwaiger Austausch zwischen den benachbarten Biotopverbundflächen auch über die nordöstlich anschließenden Felder, die von der Planung nicht betroffen sind, erfolgt. Dort bleiben auch Gehölzstrukturen unberührt, denen gemäß dem LANUV-Fachbeitrag die Funktion als Verbindungsfläche zukommt.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>der wenig weiter östlich gelegene Biotopverbund mit besonderer Bedeutung „Kiesseen und Waldbereiche bei Schloss Laach im SO von Monheim“. Gerade im dicht besiedelten Ballungsraum Rhein-Ruhr sind Biotopverbundflächen rar, und daher umso wichtiger, um überlebensfähige Populationen heimischer Arten sowie die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen Biotopen zu ermöglichen und so dem weiteren Artensterben Einhalt zu gebieten.</p> <p>Für das Messtischblatt 4907 (Quadrant 1) werden vom LANUV eine Reihe potentielle, planungsrelevante Arten beschrieben: 47 Vogelarten, eine Säugerart, eine Reptilienart, eine Amphibienart und eine Libellenart.</p> <p>In der geplanten Erweiterung südlich der Alfred-Nobel-Straße sind bereits, nach Aussage unserer örtlichen Bearbeiter, die drei folgenden planungsrelevanten Arten vorgefunden worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) – Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) <p>Die Mauer- sowie Zauneidechsen besiedeln die von der Planung ebenfalls betroffene Schienentrasse, welche um ca. 300 m zurückgenommen werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Planung von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nötig ist, um im folgenden Planverfahren Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen zu vermeiden.</p> <p>Da für die Feldlerche bereits durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen „nordwestlich der Alfred-Nobel Straße“ (B-Plan 59 M) keine ausreichend großen Brutreviere mehr vorhanden sein werden und hier bereits CEF-Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität durchgeführt werden müssen, sollte ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Flächen als potentiell zukünftiger (im räumlichen Zusammenhang zum B-Plan 59 M) und derzeit auch von der Feldlerche genutzter Lebensraum vermieden werden.</p> <p>4. Klima / Luft</p>		<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die Hinweise zu potentiellen planungsrelevanten Arten werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des vorliegenden Planentwurfs. Es wird auf die rein vorgelagerte artenschutzrechtliche Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung verwiesen. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Die in der Stellungnahme aufgezeigten möglichen lokalen Konflikte und Lösungsmöglichkeiten sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der, durch die 3. Änderung des Regionalplans, überplante Bereich besitzt für die thermische Situation im Süden Monheims eine entscheidende Rolle. Wie das Fachinformationssystem Klimaanpassung⁷ [Fußnote 7: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ (aufgerufen am 27.05.21; 16:22 Uhr) zeigt, ist der Kaltluftvolumenstrom mit einer Stärke von > 1500 m²/s bis 2700 m²/s hier als hoch einzustufen und wirkt sich direkt auf die Gebiete nördlich der Straße „Im Pflingsterfeld“ aus.</p> <p>Insbesondere der westliche Bereich um die „Insterburger Straße“ wäre von einem Verlust der Kaltluftzufuhr betroffen.</p> <p>Bei der Betrachtung der nahegelegenen Fläche ME_Mon_1 in der SUP zur 1. Änderung des Regionalplans wurden „die Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung [...] zusammenfassend und Schutzgut-übergreifend [bereits] als voraussichtlich erheblich prognostiziert.“ Auch hier wurden diese „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen [...] im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.“ Ähnlich argumentiert wird auch in der aktuellen SUP (s. Begründung S.13 und 16). Die wesentlichen Beeinträchtigungen der thermischen Situation, welche in den nächsten Jahren durch längere Hitzeperioden höchstwahrscheinlich noch angespannter werden, scheinen, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft, welche durch diese Planungen am stärksten betroffen wären, immer „in Kauf genommen werden“ zu können.</p>		

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Eine Verbesserung der örtlichen Situation könnte stattdessen durch die Veränderung des anliegenden Straßenverlaufs hervorgerufen werden.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Hier könnte die rechteckige Straßenführung im Norden abgerundet werden (vgl. gelbe Markierung). Zum einen würde dies über die kommenden Jahrzehnte das unnötige Bremsen und Beschleunigen von tausenden Fahrzeugen überflüssig machen, zum anderen die Biotopvernetzung durch die Verbreiterung des Korridors stärken. Voraussetzung wäre natürlich, dass die alte Straße beseitigt, d.h. entsiegelt wird.</p> <p>5. Fläche</p> <p>Die geplante Regionalplanänderung liegt, wie in der folgenden Grafik dargestellt, innerhalb des „Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs“ sowie der</p>		<p><u>Straßenführung:</u></p> <p>Die Straßenführung im Umfeld der in Rede stehenden Festlegung ist nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens. Die in der Begründung genannten potentiellen Maßnahmen zur Biotopvernetzung / Verbesserung der Durchlässigkeit des regionalen Grünzugs wurden mit der Biologischen Station grundsätzlich abgestimmt; ihre weitere Qualifizierung, wie auch ggfs. die Planung und Konkretisierung weiterer Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft entsprechend dem tatsächlichen Kompensationsbedarf, liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Monheim.</p> <p><u>Fläche / BSLE / § 2 ROG / Siedlungsmonitoring / Ziel 7.1-5 LEP / Alternativen:</u></p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Flächen mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie des „Regionalen Grünzugs“.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Freiraums steht den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Abs. Satz 5 und 6 ROG entgegen. Hier soll „der Freiraum [...] durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen [geschützt werden]; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Wald-flächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</p> <p>Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) (2018) heißt es selbst, dass „der Regionalrat im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten [...] die räumliche Entwicklung der Region [insbesondere] mit Blick auf das „5 ha Ziel“ die Siedlungsentwicklung beobachten [will]. Dies würde einer Erweiterung des GIB, besonders auch im Hinblick auf den Abschnitt 6, widersprechen.</p> <p>In Bezug auf den Regionalen Grünzug beschreibt der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)⁸ [Fußnote 8: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/20201104_druckversion_lep.pdf (aufgerufen am 31.05.21, 11:18 Uhr)] in seinem Ziel 7-1-5 „Grünzüge“, dass regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen sind. Sie seien als siedlungsnahe Freiflächen</p>		<p>Der Bereich der vorgesehenen Regionalplanänderung ist entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme derzeit nicht als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt – weder unter Zugrundelegung des Flächenumfangs von ca. 18 ha im ersten Entwurf bei Betrachtung des verkleinerten Plangebietes mit einer Größe von ca. 8,4 ha.</p> <p>Der § 2 ROG enthält in der Gesamtheit seiner verschiedenen Grundsätze Beurteilungsmaßstäbe, die durch Festlegungen in Raumordnungsplänen konkretisiert werden. Er enthält hierfür eine Vielzahl inhaltlicher Aussagen – u.a. sowohl zum Freiraum, gleichermaßen aber auch beispielsweise zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur. Vor dem Hintergrund all dieser Vorgaben sowie auch auf Grundlage des Landesentwicklungsplans zielt der RPD darauf ab, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Aussagen des § 2 Abs. 2 zum Thema Freiraum sind somit nicht singulär ohne Berücksichtigung der anderen Belange zu sehen. Durch die Verortung der in Rede stehenden Festlegung im unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB wird eine Zerschneidung der Landschaft so weit wie möglich vermieden.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind bedarfsgerecht entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-1 zu dimensionieren. Mit der in Rede stehenden Festlegung wird dieser Vorgabe entsprochen. Die in der Stellungnahme angesprochene Beobachtung der Siedlungsentwicklung bezieht sich vor diesem Hintergrund lediglich auf das regelmäßige Siedlungsmonitoring.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge seien im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie können ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen würden und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bliebe.</p> <p>Weiterhin werden die Funktionen des Grünzuges:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Sicherstellen der Belüftung angrenzender Siedlungsgebiete durch Freihalten von Ventilationsbahnen, – der positive Einfluss auf die Luftqualität durch Bildung von (möglichst unbelasteter) Kaltluft/Frischluff, – die Luftzufuhr bei windschwachen Wetterlagen durch Ausbildung eines lokalen Zirkulationssystems (Kaltluftabflüsse und Flurwinde) sowie – die regulierende Wirkung auf den Temperatur- und Feuchtehaushalt <p>durch die Kumulationswirkung weiterer, unmittelbar anliegender ASB/GIB-Ausweisungen bzw. Flächeninanspruchnahmen (1.Regionalplanänderung ME-Mon_01 (Monheim Süd) und Bebauungsplan Nr. 59 M) (s. Abb.1, 2) eingeschränkt.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren werden die Vorgaben des LEP missachtet sowie die vielfältigen Funktionen des regionalen Grünzuges stark eingeschränkt. Das Ziel des LEP definiert, dass eine Inanspruchnahme der Freiraumflächen für siedlungsräumliche Entwicklung möglich sei, wenn keine Alternativen bestehen würden.</p> <p>Es stehen jedoch, laut Aussagen unserer örtlichen Bearbeiter, sehr wohl ungenutzte Gewerbeflächen bspw. an der Weidenstraße und nördlich der Alfred-Nobel-Straße als Alternativstandorte zur Verfügung. Im Umweltbericht (S.42) werden andere Flächen im Stadtgebiet nur mit der Begründung, es gäbe keine Flächen in vergleichbarer Größenordnung oder es stünden nur Flächen mit höherer Sensibilität zur Verfügung, ausgeschlossen. Es werden jedoch keine</p>		<p>Die vorgesehene Änderung widerspricht auch nicht dem Ziel 7.1-5 (Grünzüge) des LEP. Die RGZ werden im RPD als Vorranggebiete festgelegt. Die in der Stellungnahme zitierten Vorgaben des LEP, Ziel 7.1-5 beziehen sich auf Bereiche, in denen RGZ festgelegt sind, und sind dort im Rahmen nachfolgender Planungen anzuwenden. Sie sind jedoch nicht als Vorgabe für die Festlegung der RGZ in den Regionalplänen zu verstehen. Änderungen der zeichnerischen Festlegungen sind im Rahmen der Vorgaben des LEP und des sonstigen rechtlichen Rahmens grundsätzlich möglich. Die Aussage, die hier in Rede stehende Planung würde Vorgaben des LEP missachten einschließlich der Ausführungen der Stellungnahme zu Alternativstandorten und Funktionen des Grünzuges, ist daher zurückzuweisen.</p> <p>Der in Rede stehende derzeitige Bereich des RGZ wurde im Übrigen hinsichtlich seiner Bedeutung für die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Erholung und die Biotopvernetzung intensiv betrachtet, und auch etwaige Kumulationseffekte in Bezug auf das Schutzgut Luft / Klima sind in die Abwägung eingegangen. Hierzu wird auf die Begründung (insbes. Kapitel 5.3) verwiesen.</p> <p>Potentielle weitere (gewerbliche) Baugebiete an anderer Stelle im Stadtgebiet (z.B. nördlich der Alfred-Nobel-Straße) werden im Rahmen des Siedlungsmonitorings erfasst, welches dennoch einen nicht gedeckten Bedarf in Monheim ermittelt hat. Derartige Bereiche können somit nicht als Alternative anstelle der in Rede stehenden Planung angesehen werden. Grundsätzlich sind die im Stadtgebiet vorhandenen weiteren Gewerbeflächenreserven und Siedlungspotentiale zu unterscheiden von der Aufgabe des Umweltberichts, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten für</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>konkreten Alternativen anhand von textlichen oder zeichnerischen Verortungen dargestellt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass bei der Flächenwahl durch die Stadt Monheim, im Hinblick auf die erkennbar erheblichen Umweltauswirkungen dieses Vorschlags, größtenteils kommerzielle Interessen im Vordergrund gestanden haben.</p> <p>6. Bedarfsbegründung</p> <p>Der beantragte Flächenbedarf von 18 ha wird weiterhin angezweifelt.</p> <p>In den Unterlagen zur 3. Änderung wird erwähnt, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des RPD im Jahr 2018 eine Entwicklung der Flächen von der Firma Bayer abgelehnt wurde. Knapp drei Jahre später ist eine Betriebsflächenerweiterung geplant, bei der noch nicht feststeht welchen Umfang sie überhaupt haben soll bzw. benötigt wird. Ein Großteil des neuen GIBs soll sowieso zur</p>		<p>die konkret in Rede stehende Festlegung zu betrachten. Fokussiert werden soll sich dabei auf vernünftige Planungsalternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung rechtlich und praktisch erreichen können. Vor diesem Hintergrund ist die Kritik der Stellungnahme an der Alternativenprüfung des Umweltberichts zurückzuweisen. Im Umweltbericht (sowohl in der Fassung des ersten Entwurfs, Stand Januar 2021 also auch in der Fassung des zweiten Entwurfs, Stand März 2022) wurden sowohl die Nullvariante als auch andere Flächen im Stadtgebiet (einschließlich räumlicher Aussagen zu den verschiedenen Gründen für die Nicht-Eignung) sowie ein veränderter Flächenzuschnitt thematisiert. Die aktuelle Planung (zweiter Entwurf, Umweltbericht Stand März 2022) stellt hierbei eine Alternative zu der ursprünglichen Planung dar, die eine Ausdehnung der neuen GIB-Festlegung in nordöstlicher Richtung bis an die Alfred-Nobel-Straße vorsah. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen 18 ha, wurde die Fläche auf ca. 8,4 ha reduziert. Von einer noch weitergehenden Verkleinerung der Festlegung soll abgesehen werden, da dadurch die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten sowohl quantitativ als auch qualitativ (ungünstiger Flächenzuschnitt) stark eingeschränkt würden, sodass kein relevanter Beitrag zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfs mehr erreicht werden könnte.</p> <p><u>Bedarf / Städtebauliches Konzept:</u></p> <p>Gegenstand der Regionalplanänderung ist nur die Festlegung als GIB. Hiermit wird grundsätzlich über die Möglichkeit einer gewerblich-industriellen Nutzung entschieden. Städtebauliche Konzeptionierungen sind klassische Aufgaben der erst später nachfolgenden städtischen Planungsstufen und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie sind für die Entscheidung über die GIB-Festlegung im Regionalplan nicht erforderlich.</p>

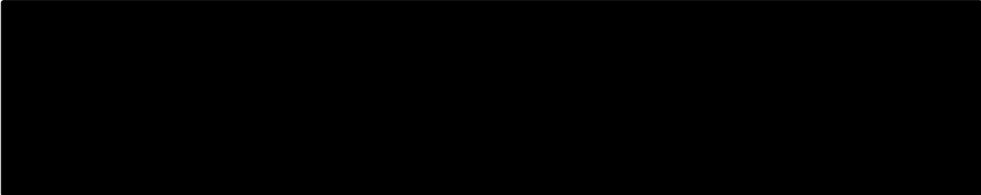
V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Monheim genutzt werden. Neben der Umsiedlung des Umspannwerkes in diesen Bereich kann jedoch auch die Stadt Monheim (noch) nicht konkret angeben, was in den auszuweisenden Flächen entstehen soll (s. Begründung S.9). Hier wird in den Unterlagen lediglich darauf verwiesen, dass noch 26 ha im Flächenkonto des RPD zu diesem Zweck gesichert sein (s. Umweltbericht S.41).</p> <p>Zusammengefasst bedeutet dies also, dass die Firma Bayer nicht genau weiß, ob oder wie viel Fläche sie für ihre Betriebsgeländeerweiterung braucht, die Stadt Monheim einen Großteil der 18 ha für sich beanspruchen will, aber, bis auf das Umspannwerk, ebenfalls noch nicht weiß wofür, und die Regionalplanung dieser Änderung, aus dem simplen Grund, dass im RPD noch gesicherte Flächen vorhanden sind, nicht widerspricht. Die erheblichen, insbesondere thermisch- und ökologisch-negativen Umweltauswirkungen werden im Endeffekt dafür „in Kauf genommen“.</p> <p>Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Stadt Monheim am 25.09.2019 den Klimanotstand ausgerufen und sich damit dazu verpflichtet hat am städtischen Klimaschutzmanagement zu arbeiten, um eine Verbesserung der klimatischen Verhältnisse herbeizuführen und den Klimaschutz in der Stadt Monheim am Rhein zu verbessern⁹ [Fußnote 9: https://session.monheim.de/bi/vo0050.php?kvonr=6137&voselect=3085 (aufgerufen am 28.05.21, 12:06 Uhr)].</p> <p>Die Regionalplanung sollte die Stadt Monheim in ihrem Bestreben die klimatischen Verhältnisse zu verbessern, durch eine Ablehnung der Erweiterung des GIBs, unterstützen.</p> <p>7. Zusammenfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die geplante Regionalplanänderung werden insbesondere die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Fläche stark belastet, wodurch mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. - Im Gebiet leben mindestens drei nachgewiesene planungsrelevante Arten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Ausweichmöglichkeit auf andere Biotop besitzen und im Umweltbericht überhaupt keine Erwähnung finden. 		<p>Darüber hinaus wird zum Thema Bedarf auf das Kapitel 2 (Bedarfs- und Alternativenprüfung) der Begründung verwiesen. Darin wird dargelegt, warum im in Rede stehenden Bereich sowohl die Deckung von kommunalem Gewerbeflächenbedarf als auch eine Inanspruchnahme als Betriebserweiterungsfläche möglich ist.</p> <p>Mit der Verkleinerung des Plangebietes auf ca. 8,4 ha wird der seitens der Stadt für ein neues Umspannwerk favorisierte Standort voraussichtlich nicht mehr innerhalb des Plangebietes liegen.</p> <p>Entscheidungen zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene sind nicht Gegenstand der Regionalplanänderung.</p>

	V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 428047/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Die geplante Erweiterung würde die Verbindung der vier umliegenden Biotopverbundflächen unmöglich machen und so den Erhalt einer biologischen Vielfalt verhindern. - Die Begründung des Bedarfs sowie die Begründung für dessen Ausweisung sind nicht nachvollziehbar und widersprechen dem zeitgenössischen Geist der Nachhaltigkeit durch die Bebauung erstmalig in Anspruch genommener Fläche im Freiraum. Sie führen vielmehr zu einer Verschärfung der bereits angespannten thermischen Situation im Monheimer Süden, auch im Hinblick auf den Klimawandel. <p>Mit freundlichem Gruß,</p>		
	V-2002-2022-06-13 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 488702/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW und NABU NRW Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung zur Planung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, reichen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) folgende Stellungnahme ein: Die verringerte GIB-Festlegung mit einem Umfang von nur ca. 8,4 ha im Regionalplan Düsseldorf sowie die Wahrung des Abstands von 300 m zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ werden von den Naturschutzverbänden befürwortet. Es wird jedoch weiterhin daran festgehalten die Ausweisung des gesamten GIBs zu unterlassen. Die nachfolgenden Aspekte liefern die zugehörige Erläuterung:		Die Stellungnahme befürwortet die Verkleinerung des Plangebietes, spricht sich jedoch für einen gänzlichen Verzicht auf die Festlegung des GIB aus. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Abschnitt „Flächenverbrauch“ richtet die Stellungnahme sich gegen die Methode der Bedarfsberechnung und die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW. Beides ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Bedarfsberechnung des Regionalplans entspricht vollumfänglich den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW. Im Abschnitt „Klimatische Situation“ spricht sich die Stellungnahme für eine stärkere regionalplanerische Steuerung mit

V-2002-2022-06-13 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 488702/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>1. <u>Vorbemerkung</u></p> <p>Mit großem Erstaunen stellen die Naturschutzverbände fest, dass obwohl der Bedarf und die dementsprechende Ausweisung in sowohl der ersten Offenlage als auch in der Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten noch als alternativlos, bedarfsgerecht und mit akzeptablen negativen Umweltauswirkungen dargestellt wurde, eine Verkleinerung des Bereichs um ca. 10 Hektar, also einem Entgegenkommen der Aspekte aus der Stellungnahme der Naturschutzverbände, möglich ist.</p> <p>Die Begründung hierfür ist jedoch nicht eine neue Abwägung der Regionalplanung selbst, die scheinbar nur versucht, möglichst einfach Flächen nach ihren berechneten Bedarfen auszuweisen, sondern liegt in einer Entscheidung des Regionalrats. Denn dieser „schätzt die Bedeutung des konkret betroffenen Regionalen Grünzugs insbesondere hinsichtlich dessen Funktionen für den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich im Rahmen seines planerischen Ermessensspielraums als besonders gewichtig ein. Dessen Schutz überwiegt den Bedarf nach Deckung des Gewerbeflächenbedarfs zumindest teilweise, so dass zum Ausgleich der betroffenen Interessen der bisher vorgesehene Flächenumfang verkleinert werden soll.“ [Fußnote 1: <i>Anlage 2 – Begründung 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße), S. 13 (März 2022)</i>]</p> <p>Dies waren zwei der Kernpunkte der Stellungnahme der NSV vom 14. Juni 2021, welche u.a. im neuen Klimaanpassungsgesetz für NRW von 2021 rechtlich verankert wurden. Das Gesetz § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3), lässt dem Schutz und dem Ausbau der „grünen Infrastruktur“ eine besondere Bedeutung zukommen.</p> <p>2. <u>Flächenverbrauch</u></p> <p>Die Begründung, dass „nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung gewerblich und industriell genutzter Flächen, bedarfsgerecht erfolgen [muss].“ [Fußnote 2: <i>Anlage</i></p>		<p>dem Ziel des Freiflächen- und Klimaschutzes auf kommunaler Ebene aus. Raumordnung bezeichnet jedoch die zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung zur Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes. Vorgaben der Raumordnung müssen daher einen Raumbezug aufweisen, und Vorgaben beispielsweise zur Beschaffenheit von Baustoffen entziehen sich der Zuständigkeit der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Detailliertere Planungen und deren konkrete Umsetzung – z.B. bzgl. der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der übergeordneten Vorgaben – sind nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. So obliegt beispielsweise der Stadt Monheim am Rhein im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form sie sich außerhalb des Plangebietes der 3. Änderung des Regionalplans weiterhin für die Planung des angesprochenen Umspannwerks einsetzt. Im Falle einer etwaigen Zulassung des Umspannwerks und der damit verbundenen Inanspruchnahme einer Freifläche nach § 35 Baugesetzbuch läge die Entscheidung hierüber nicht in der Hand der Regionalplanungsbehörde.</p> <p>Ergänzend ist klarzustellen, dass entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme die Planung zu keinem Zeitpunkt als alternativlos dargestellt wurde. Die Planungsalternativen einschließlich eines verkleinerten Flächenumfangs werden im Umweltbericht und der Begründung dargelegt. Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Mit dieser Entscheidung wird im Übrigen auch den Erfordernissen der Grünen Infrastruktur stärker als im ersten Planentwurf Rechnung getragen. Mit der Verkleinerung des Plangebietes kann das Ziel</p>

V-2002-2022-06-13 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 488702/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>2 – Begründung 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße), S. 6 (Januar 2021)], wurde von den Naturschutzverbänden bereits bei der Aufstellung des LEP kritisiert.</p> <p>Den Bedarf für Gewerbe- und Industrieflächen durch eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie aus den Vorjahren (mindestens zwei Monitoringperioden) zu ermitteln, wird als „Methodik“ von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme unbeachtet lässt.</p> <p>Ein „Weiter so“ bei den Gewerbe- und Industrieflächenausweisungen ist mit einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und den Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes nicht zu vereinbaren. Auch wenn die Regionalplanung ihre Ambitionen bezüglich der Einhaltung des 5-ha-Ziels mit der 7. Änderung des RPD aufzugeben scheint.</p> <p>In jedem Fall müsste der demographische Wandel, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt, in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Folgende Aspekte bleiben jedoch ohne Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berücksichtigung von Betriebserweiterungsflächen bei den Reserveflächen, die mit einem Anteil von 50 % einzubeziehen sind, da Erweiterungen von Betrieben oft der Planungsanlass für Gewerbegebietsplanungen sind, – Berücksichtigung von Gewerbe-Brachflächen bei der Bedarfsermittlung. <p>Die vorgesehenen Planungs- und Flexibilitätszuschläge in Höhe von 10 bis maximal 20% sind mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und den Zielen des integrierten Umweltprogramms des Bundes, welches für das Jahr 2030 das Ziel von 20 Hektar pro Tag formuliert und zum Jahr 2050 ein Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Ziel) geschafft werden soll, nicht vereinbar³[Fußnote 3: https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#politische-ziele (aufgerufen am 10.06.22 um 19:50 Uhr)].</p>		<p>einer bedarfsgerechten Flächenausweisung nicht im gleichen Maße wie mit der ursprünglich vorgesehenen 18 ha großen Festlegung erreicht werden. Gleichwohl ist die Entscheidung des Regionalrates für die Verkleinerung von seinem Abwägungsspielraum gedeckt.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen der Stellungnahmen V-2002-2019-09-12 und V-2002-2021-06-14 verwiesen.</p>

V-2002-2022-06-13 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 488702/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Regionalplanung scheint Ihren Berechnungen von vor 10 Jahren auf Grundlage dieses fragwürdigen Modells jedoch weiterhin folgen zu wollen. Ohne den Beschluss des Regionalrats wäre den Kritikpunkten der Naturschutzverbände, welche auch von anderen Behörden benannt wurden, nicht gefolgt und die Fläche wäre in vollem Umfang ausgewiesen worden. Eine Abwägung bzw. ein Kompromiss, wie er nun herbeigeführt wurde, wäre nicht erfolgt. Dies lässt die Beteiligung zur Einflussnahme auf die Planung selbst obsolet erscheinen.</p> <p>3. <u>Klimatische Situation im Süden Monheims</u></p> <p>Die konkreten Risiken eines Ausbaus des geplanten GIBs wurden von den Naturschutzverbänden bereits in der Stellungnahme zur 1. Offenlage, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit, dargelegt. Diese ist auch als Teil dieser Stellungnahme zu betrachten.</p> <p>Mit der veränderten Planung scheint die Situation zunächst in vielen Punkten (bspw. UZVR oder Biotopverbund) verbessert. Wie die Abbildung 1 jedoch zeigt, wurde bereits eine Fläche außerhalb des Bereichs der 3. Änderung zur Errichtung des Umspannwerks von der Stadt Monheim ausgekundschaftet. Das Umspannwerk soll also auf die dann GIB-freie Fläche verlegt werden. Es erfolgt also wiederum ein Einschnitt in den dort vorliegenden hohen Kaltluftvolumenstrom, welcher diesen um wenige hundert Meter einschnürt. Eine Entspannung der thermischen Situation, welche in den nächsten Jahren durch längere Hitzewellen tendenziell noch angespannter werden, wird dadurch unwahrscheinlicher.</p>		

	V-2002-2022-06-13 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 488702/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Die Abbildung „Darstellung der klimatischen Situation im Monheimer Süden“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Die Naturschutzverbände regen daher an, entgegen der Auffassung der Regionalplanung, dass „Entscheidungen zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene [...] nicht Gegenstand der Regionalplanänderung [sind.]“, bereits in ihren Grundzügen für die nachfolgenden Ebenen festgeschrieben werden sollten. Dies beinhaltet die Erhaltung von Freiflächen, wie im vorliegenden Fall, oder bspw. standortgerechter, ökologisch nachhaltiger, klimastabiler Wälder oder Waldflächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen, die Verwendung nachhaltiger Baustoffe oder von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Bauwirtschaft. Dies würde der allgemeinen Öffentlichkeit und auch anderen Behörden eine Handhabe geben, um auf Ebene der Bauleitplanung gegen klimaschädliche Planungen der Kommune einzuwirken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>		
	V-2100-2019-09-12 Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462962/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2100-2019-09-12 Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462962/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	<p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf für die Planungsregion Düsseldorf in Monheim am Rhein.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Umweltbericht thematisiert. Aspekte des Klimaschutzes im Sinne Baugesetzbuch sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu behandeln.</p>
	V-2100-2021-05-31 Deutscher Wetterdienst Dokument 395215/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße).</p> <p>Die o. g. Regionalplanänderung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-2100-2021-05-31 Deutscher Wetterdienst Dokument 395215/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Mit freundlichen Grüßen		
	V-2100-2022-06-01 Deutscher Wetterdienst Dokument 455104/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Guten Tag ■■■■■, im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2202-2019-09-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 454658/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Frau ■■■■■, der Änderungsbereich grenzt im Nordwesten und Norden unmittelbar an Wald an. Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist ... Wald [...] zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Ich bitte, im Rahmen der strategischen Umweltprüfung, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wald zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planungsraum liegen keine Waldflächen. Die Planung steht einem Erhalt der benachbarten Waldfläche nicht im Wege. Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.

V-2202-2019-09-02 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 454658/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Für die besagten Waldflächen liegen mir komprimierte Forsteinrichtungsdaten mit Stichtag 22.11.2018 vor. Eine Karte nebst Steckbriefen der Waldflächen füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftbild mit Überlagerung Forstflächen - 8 komprimierte Flächensteckbriefe <p>Das Luftbild mit Überlagerung Forstfläche wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="277 879 1256 1075" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p>Die 8 komprimierten Flächensteckbriefe wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="277 1206 1256 1402" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div>		

	V-2202-2021-04-19 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 291717/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter ■■■, gegen das o.g. Änderungsverfahren bestehen aus forstlicher Sicht, da Wald nicht unmittelbar betroffen ist, keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben. Mit freundlichem Gruß		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2207-2022-06-10 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Dokument 480948/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■, als Fachbehörde nehmen wir wie folgt Stellung: Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Es steht allerdings zu befürchten, dass für die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine zusätzliche und über den eigentlichen Umfang des Vorhabens hinausgehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist. Aus unserer Sicht wäre es auch zum jetzigen Planungsstand angeraten, die Ausgleichsverpflichtungen zu erfassen und Vorschläge zu machen, wie diese Verpflichtungen flächenschonend erfüllt werden können. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über konkrete Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung sind im BNatSchG und BauGB abschließend geregelt. Der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk kann grundsätzlich – zumal über die konkretere Nutzung des Plangebietes erst im Rahmen der Bauleitplanung entschieden wird – keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen festlegen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Auf den Grundsatz G 1 in Kap. 3.1.2 des RPD, der Kompensationsmaßnahmen behandelt, wird hingewiesen.

	V-2303-2019-08-26 Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 446142/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir regen an, in der Darstellung des Monbag-Sees als Oberflächengewässer nachrichtlich aufzunehmen, dass der See in der gesamten Fläche bis zur Oberkante der Abgrabung in der Wasserschutzzone IIb liegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Der Anregung, für den Monbag-See einen nachrichtlichen Hinweis auf die Lage in der Wasserschutzzone IIb aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Im Bereich der Wasserschutzzone ist im Regionalplan (RPD) bereits eine zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz enthalten. Hiermit einher geht die textliche Vorgabe des RPD, dass dort alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können (Kapitel 4.4.3, Ziel 1). Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben zudem unberührt. Der Grundwasserschutz ist damit gewährleistet.</p>
	V-2303-2021-05-05 Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG Dokument 358735/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>wir beziehen uns auf Anlage 2 - Begründung 3. Änderung des RPD und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Seite 23 wird über eine Abstimmung zwischen der Stadt Monheim und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann zum Rückbau der südlichen Einzäunung des Monbag Sees berichtet. Eine Abstimmung zu diesem Vorhaben mit den Wasserbehörden ist nicht zu erkennen.</p> <p>Der Monbag See liegt in der Schutzzone IIb in unmittelbarer Nähe zu unserer Wassergewinnungsanlage. Das Seewasser fließt unseren Brunnen direkt zu. Die Umzäunung des Sees und damit die Unzugänglichkeit für z.B. Wasser-</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Bei der in Rede stehenden Maßnahme soll es sich nicht um einen Rückbau der Zaunanlage handeln, sondern um eine Rückversetzung. Die diesbezügliche Formulierung „zurückzunehmen“ im Kapitel „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs“ der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss war missverständlich und wird geändert.</p> <p>Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Organisation dieser Maßnahme jedoch bei der Stadt Monheim am Rhein; auf den Ablauf und die Beteiligten der entsprechenden Abstimmung besteht seitens der Regionalplanung keine Einflussnahmemöglichkeit.</p>

	V-2303-2021-05-05 Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG Dokument 358735/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	sport, Bademöglichkeit, Spaziergänger etc., ist zum Schutz der Trinkwassergewinnung unbedingt aufrecht zu erhalten. Einer Öffnung der Zaunanlagen kann damit nicht zugestimmt werden. Wir verweisen auf die Wasserschutzgebiets-Verordnung. Mit freundlichen Grüßen		Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
	V-2303-2022-05-25 Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG Dokument 453313/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter ■■■■■, im Anschreiben ist bereits festgehalten, dass die Stellungnahmen der ersten Beteiligung dem Regionalrat vor der Beschlussfassung vorgelegt werden. Zu unserer Stellungnahme vom 05.05.2021 korrigieren wir, dass der angesprochene Rückbau der südlichen Einzäunung des Monbagesees nicht auf Seite 23 sondern auf Seite 25 Anlage 2 erwähnt wird. Wir möchten der damaligen Stellungnahme folgendes hinzufügen: Im Rahmen der Erstellung einer Grundlagenstudie zum Thema „Auswirkungen des Klimawandels auf das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim“ wird betont, dass ein wesentlicher Teil des in den Brunnen geförderten Grundwassers durch Anströmung aus dem Monbagesee gespeist wird. <u>Fazit:</u> Der Monbagesee ist ein wichtiger Puffer und Vorratsspeicher für die Trinkwassergewinnung und muss daher weiter konsequent gegen Verunreinigungen geschützt werden. Die vorliegende, sowie die Stellungnahme vom 05.05.2021 lassen wir Ihnen per email als Word-Dokument zukommen. Mit freundlichen Grüßen		Bei der in Rede stehenden Maßnahme soll es sich nicht um einen Rückbau der Zaunanlage handeln, sondern um eine Rückversetzung. Der Anregung wurde bereits mit einer entsprechenden Umformulierung der Begründung (Stand: März 2022) im Vorfeld der zweiten Beteiligung gefolgt . Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2309-2021-06-08 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 422587/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir weisen aber bereits heute darauf hin, dass die Entwässerung des Gebietes insbesondere regenwasserseitig über das bestehende Regenklärbecken Industriestraße des BRW voraussichtlich nicht möglich ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über die Entwässerung des Gebietes ist im Rahmen nachfolgender Planverfahren zu entscheiden. Entsprechende Hinweise sind in diesen Verfahren erneut vorzubringen.</p>
	V-2309-2022-05-25 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 436145/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegenüber der vorliegenden 3. Änderung des RPD im Gebiet der Stadt Monheim (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) und Umwandlung in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) bestehen aus Sicht des Fachbereiches Wasserwirtschaftliche Grundlagendienste grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die o.g. Erweiterung Alfred-Nobel-Straße ist im aktuellen SFN des BRW für das KW Monheim (SFN 2014) nicht berücksichtigt. Für die aktuell vorgesehene Fortschreibung (2022) des SFN KW Monheim werden die GIB-Gebiete mit der Stadt Monheim abgestimmt und nach Vorgabe der Stadt Monheim berücksichtigt.</p> <p>Gewässer, die in der Unterhaltungspflicht des BRW liegen, sind durch die Änderungen und gemäß der Antragsunterlagen nicht betroffen. Die durch die vorstehende Änderung zu erwartenden Auswirkungen auf die festgelegten Ü-Flächen bzw. Hochwasserrisiko-/gefahrenkarten sind durch die zuständigen Landesstellen zu bewerten.</p> <p>Der Fachbereich Abwasser hat ebenfalls keine Bedenken gegen die Erweiterung. Er weist aber bereits heute darauf hin, dass die Entwässerung des Gebietes insbesondere regenwasserseitig über das bestehende Regenklärbecken Industriestraße des BRW voraussichtlich nicht möglich ist. Im Rahmen der Bauleitplanung wäre dann die Entwässerung entsprechend zu regeln.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise – beispielsweise zum Schmutzfrachtnachweis für das Klärwerk Monheim – richten sich an Fachbehörden bzw. an nachfolgende Planverfahren. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-2309-2021-06-08 verwiesen.</p>

	V-2408-2021-04-16 WSW Energie & Wasser AG Dokument 280465/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■,</p> <p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str.39 -41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Str.39 -41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2408-2022-05-09 WSW Energie & Wasser AG Dokument 389992/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■,</p> <p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG geben wir folgende Stellungnahmen ab: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass es <u>keine</u> Bedenken gibt.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2408-2022-05-09 WSW Energie & Wasser AG Dokument 389992/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass es <u>keine</u> Bedenken gibt.</p> <p>Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, dass es <u>keine</u> Bedenken gibt.</p> <p>Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:</p> <p>Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass hier auch <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Die Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir mit, dass es ebenfalls <u>keine</u> Bedenken gibt.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3004-2021-04-12 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln Dokument 290058/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist vorab als E-Mail am 12.04.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach</p>		<p>Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes führt aus, dass gegen das o.g. Vorhaben nur dann keine Bedenken bestehen, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden.</p> <p>Auf dem in Rede stehenden Schienenabschnitt ist keine Infrastruktur von Eisenbahnen des Bundes betroffen. Mit der</p>

	V-3004-2021-04-12 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln Dokument 290058/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>§ 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Dies betrifft ggf. auch Flächen, die aus bereits beantragten oder rechtskräftigen Planrechtsverfahren heraus Veränderungssperren gemäß § 19 AEG unterliegen.</p> <p>Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 2 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung - auch hinsichtlich möglicher planungs- rechtsbedingter Veränderungssperren - der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Auch die DB Netz AG erfüllt Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Festlegung im Regionalplan – sowie auch mit dem Verzicht auf die bisher längere Trassenfestlegung im Regionalplan – geht darüber hinaus keine direkte Entscheidung über eine Überplanung der Betriebsanlagen einher, da hiermit nicht über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken und somit über die Möglichkeit der Inanspruchnahme für andere Nutzungen entschieden wird. Überdies wird die Möglichkeit der Anbindung des Gewerbestandortes an das Schienennetz durch die entsprechende zeichnerische Festlegung auch weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird daher nicht als Äußerung von Bedenken oder Anregungen gewertet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	V-3007-2021-06-11 Deutsche Bahn Netz AG - Niederlassung West Dokument 426279/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.04.2021.</p> <p>Wir vom Netz Düsseldorf melden Fehlanzeige, da es sich gar nicht um unsere Fläche handelt.</p> <p>Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten, und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3009-2019-08-23 Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 424398/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf befindet sich in Monheim am Rhein und im Umfeld der Bundesautobahn A59.</p> <p>Direkte Berührungspunkte mit Landes- oder Bundesstraßen, sowie der Bundesautobahn bestehen nicht. Auch sind im beplanten Bereich keine Planungsmaßnahmen des Landesbetriebs Straßenbau geplant. Da das 18 ha große Gebiet, erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringt, sind die Auswirkungen der Flächenentwicklung in den weiteren Verfahren mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier sollten auch die sich im Umfeld befindlichen Anschlussstellen der Bundesautobahn betrachtet werden. Die Belange der Bundesautobahn A59 werden durch unsere Autobahn niederlassung in Krefeld vertreten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichem Gruß</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Verkehrsgutachten richtet sich an nachfolgende Planverfahren und ist dort erneut vorzubringen.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Hinweise auf den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB beziehen, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	V-3017-2021-06-04 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Dokument 404713/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3024-2019-09-12 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462966/2019	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung (Scoping-Verfahren) wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: September 2019.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im noch durchzuführenden landesplanerischen Verfahren ebenfalls zu beteiligen. Es würde die Bearbeitung erleichtern, wenn Sie in Ihrem Schreiben mein o.g. Aktenzeichen angeben könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><u>Weitere Informationen:</u></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3024-2021-06-14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 426625/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■, für Ihr Schreiben vom 09.04.2021 möchte ich mich bedanken. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 12.09.2019 - Az.: ST/5.5.1/201909120004-001/19 weiterhin unverändert Gültigkeit entfaltet. Aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die vorgelegte Änderungsplanung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3024-2022-06-08 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 471920/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrem Schreiben vom 28.04.2022 teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 12.09.2019 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet. Gegen die vorgelegte Planung bestehen weiterhin keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und Anlagenschutzbereichen Stand Juni 2022. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3025-2021-04-27 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Dokument 314931/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3026-2021-06-14 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland Dokument 427304/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sieht im Gebiet der Stadt Monheim, die eine Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen (GIB) im Bereich der Alfred-Nobel-Straße vor, dass mit verkehrstechnischen Auswirkungen auf die A 59 bei Monheim, das AD Monheim (26), der AS Monheim (25) oder der AS Leverkusen-Rheindorf (27) verbunden sein kann. Besonders kritisch scheint im Vorfeld die AS 26 bzw. das AD Monheim. Mit bestehenden Bedenken bzgl. eines erhöhten Verkehrsaufkommens an den genannten Anschlussstellen halten wir einen verkehrstechnischen Nachweis für erforderlich. Diesen bitte ich mir zuzusenden.</p> <p>Im Zusammenhang mit zukünftigen Vorhaben kann es insbesondere im Hinblick auf Umleitungsverkehre zu Berührungspunkten mit der A59 (Grundhafte Erneuerung zwischen AD Düsseldorf-Süd und AD Monheim-Süd, Abschnitt I) kommen.</p> <p>Für die Durchführung der grundhafte Erneuerung von Abschnitt I (AD Düsseldorf-Süd bis nördlich AS Monheim) ist die Sperrung einer Fahrtrichtung (2+0 (als 1+1) oder 2n+0-Verkehrsführung) bautechnisch und sicherheitstechnisch zwingend erforderlich. Dabei kann es teilweise zu Sperrungen der Anschlussstellen kommen. Die Anschlussstellen auf der gegenüberliegenden Seite zum Baufeld sollen geöffnet bleiben. Hier betroffen wäre die AS Monheim (25). Das AD Monheim-Süd ist nicht Teil der Erhaltungsmaßnahme in Abschnitt I; dort sind keine Sperrungen erforderlich; es ist jedoch für die Umleitungsverkehre vorgesehen.</p> <p>Im Allgemeinen sind bei Abschnitt I zunächst großräumige Umleitungen über die A46, A3 und A542 sowie die A57 und A1 vorgesehen. Für Nahziele soll die Umleitung vorwiegend über das Wenden in der nächsten Anschlussstelle erfolgen. Bei Sperrung der AS Monheim werden jedoch die L402 und L219 auf Langenfelder Stadtgebiet (in Zusammenspiel mit der A542) Ortskundigen höchstwahrscheinlich als Ausweichroute dienen. Eine Verkehrsuntersuchung, die die Sperrungen der AS mit Auswirkungen auf die Stadtgebiete Langenfeld</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Hinweise auf den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB beziehen, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Festlegung des GIB verzichten, solange der Autobahn GmbH kein verkehrstechnischer Nachweis vorliegt, wird dieser Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Einerseits werden vom in Rede stehenden Bereich aus zukünftig die beiden Anschlussstellen Monheim (AS 25, nach Fertigstellung der Nord-Süd-Spange) und Monheim-Süd (AS 26, Autobahndreieck) gut erreichbar sein; Letztere ist sogar ortsdurchfahrtfrei erreichbar. Grundsätzlich ist somit von einer relativ guten Erschließung des Areals auszugehen. Andererseits kann auf das Verkehrsaufkommen seitens der Stadt auch durch die Art der bauleitplanerischen Ausweisung eingewirkt werden. Umleitungsverkehre aufgrund von Baustellen sind von vorübergehender Natur und daher – nicht zuletzt angesichts des langen Planungshorizonts des Regionalplans – kein Grund, die Planung des GIB gänzlich infrage zu stellen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung sind daher diesbezügliche weitere Untersuchungen entbehrlich und auf die nachgelagerten Planungsebenen zu verweisen. Auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW hatte in seiner Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG (V-3009-2019-08-23) gefordert, die Auswir-</p>

	V-3026-2021-06-14 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland Dokument 427304/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>und Monheim untersucht, wurde durch die Stadt Monheim an ein externes Büro beauftragt.</p> <p>Diese Aussagen können auch grob für die nördlich liegenden AS in Abschnitt I übernommen werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Sanierungsabschnitt II (nördlich AD Monheim-Süd bis Leverkusen-West) können noch keine konkreten Aussagen getroffen werden, da sich das Projekt in einem sehr frühen Planungsstadium befindet. Hinsichtlich baustellenbedingter Umleitungsverkehre sind jedoch Berührungspunkte wie im Abschnitt I nicht auszuschließen. Insbesondere das AD Monheim-Süd sowie die AS Leverkusen-Rheindorf können zukünftig hiervon betroffen sein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>kungen der Flächenentwicklung einschließlich einer Betrachtung der im Umfeld befindlichen Anschlussstellen der Bundesautobahn in den weiteren Verfahren mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Entsprechende Stellungnahmen sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut vorzubringen.</p>
	V-3027-2022-06-09 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 476241/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Gz. 2022-1036 - Az. 32.01.02.01-03. RPÄ - BAB 59 - Monheim am Rhein - GPI</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG des Fernstraßen-Bundesamt zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) wird um schriftliche Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass Folgende Punkte bei der späteren Planung im anbaurechtlichen Bereich von Bundesautobahnen zu beachten sind:</p> <p>Generell wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich ausdrücklich auf spätere Planverfahren und sind in diesen Verfahren ggf. erneut vorzubringen.</p>

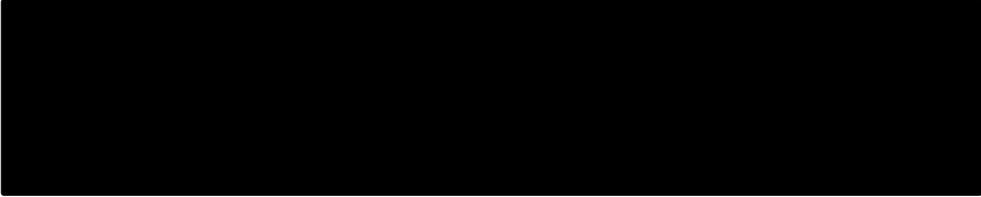
V-3027-2022-06-09 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 476241/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ergaben sich keine Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-3102-2019-08-23 Deutsche Telekom AG (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 422175/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) [REDACTED],</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Regionalplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>		<p>Die Deutsche Telekom AG führt aus, dass Telekommunikationslinien im Plangebiet in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sein könnten. Sie regt an, im Regionalplan in allen Straßen Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen und sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise auf den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB beziehen, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Anregung nicht gefolgt. Die geforderten Festlegungen überschreiten den Detaillierungsgrad des Regionalplans, der u.a. zu innergebielichen Straßen sowie zur technische Erschließung der festgelegten Bereiche keine Vorgaben vorsieht. Über etwaige entsprechende Festlegungen wäre im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden. Die Anregung ist daher in nachfolgenden Planverfahren erneut vorzubringen.</p>

	V-3102-2021-05-07 Deutsche Telekom AG Dokument 340924/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Herr ██████,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Regionalplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Deutsche Telekom AG führt aus, dass Telekommunikationslinien im Plangebiet in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sein könnten. Sie regt an, im Regionalplan in allen Straßen Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen und sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise auf den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB beziehen, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Anregung nicht gefolgt. Es wird auf die regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-3102-2019-08-23 verwiesen.</p>

	V-3104-2022-06-10 Open Grid Europe (PLEdoc GmbH – Netzauskunft) Dokument 484597/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße); Hier: Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG vom 28.04.2022 zum Download:</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über etwaige planexterne Ausgleichsflächen wird erst im Rahmen nachfolgender Verfahren entschieden. Entsprechende Stellungnahmen sind diesen Verfahren ggf. erneut vorzubringen.</p>

<p>V-3104-2022-06-10 Open Grid Europe (PLEdoc GmbH – Netzauskunft) Dokument 484597/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph</p> <p>Die Übersichtskarten wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

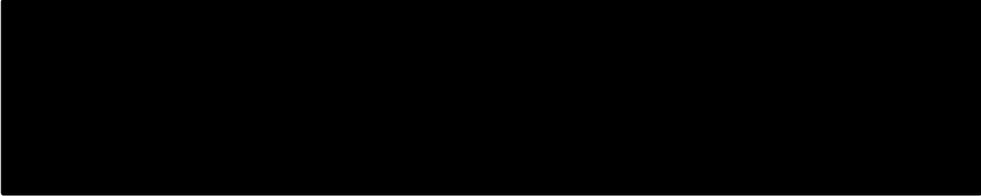
	V-3104-2022-06-10 Open Grid Europe (PLEdoc GmbH – Netzauskunft) Dokument 484597/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	V-3111-2021-06-08 Bayer Real Estate GmbH Dokument 409949/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf das Schreiben vom 09.04.2021 nehmen wir in o.g. Planverfahren im eigenen Namen und im Namen und im Auftrag der Bayer Real Estate GmbH, der Dritte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG (DBRE) sowie der Bayer AG, Division CropScience als Standortbetreiber des Forschungszentrums Monheim form- und fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p>Ziel der 3. Regionalplanänderung im Bereich Alfred-Nobel-Straße / Fahrenacker in der Stadt Monheim ist u.a. die Festsetzung einer Fläche in einer Größenordnung von ca. 18 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Neben der geplanten gewerblichen Nutzung integriert der GIB das - bereits ohne Änderung des RPD zulässige - geplante neue Umspannwerk. Aus unserer Sicht bereitet der geplante GIB der 3. Änderung des Regionalplans wichtige Betriebserweiterungsflächen für den unmittelbar angrenzenden Forschungsstandort der Bayer AG für eine nachfolgende verbindliche bauplanungsrechtliche Ausweisung vor. Die Flächen der 3. Änderung bilden</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Wasserversorgungsleitung im Feldweg „Heide“ richtet sich an nachfolgende Planverfahren und sind dort erneut vorzubringen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, den in Rede stehenden Bereich nicht nur als Betriebserweiterungsfläche der Bayer AG, sondern auch für die Deckung des kommunalen Bedarfes vorzusehen.</p>

	V-3111-2021-06-08 Bayer Real Estate GmbH Dokument 409949/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>insoweit einen wesentlichen Baustein zur Standortsicherung und zu einer mittel- und langfristigen Strategie der Standortentwicklung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die 3. Regionalplanänderung ausdrücklich.</p> <p>Ergänzend weisen wir nachrichtlich darauf hin, dass im Plangebiet im Feldweg „Heide“ eine bestandsgeschützte, übergeordnete Wasserversorgungsleitung verläuft, welche im Wesentlichen der Versorgung des CHEMPARK Leverkusen mit Brauchwasser dient. Diese Wasserversorgungsleitung ist im Rahmen der Ausgestaltung der gewerblichen Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Im weiteren Verfahren zur 3. Regionalplanänderung bitten wir um rechtzeitige Beteiligung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
	V-3111-2022-06-09 Bayer Real Estate GmbH Dokument 480950/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>mit Bezug auf das Schreiben vom 28.04.2022 nehmen wir in o.g. Planverfahren im eigenen Namen und im Namen und im Auftrag der Bayer Real Estate GmbH, der Dritte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG (DBRE) sowie der Bayer AG, Division CropScience als Standortbetreiber des dem Plangebiet angrenzenden Forschungszentrums Monheim form- und fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p>Ziel der 3. Regionalplanänderung im Bereich Alfred-Nobel-Straße / Fahnenacker in der Stadt Monheim ist u.a. die Festsetzung einer Fläche in einer verkleinerten Abgrenzung von ca. 8,4 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als Vorranggebiet.</p> <p>Der geplante GIB der 3. Änderung des Regionalplans bereitet für den unmittelbar angrenzenden Forschungsstandort der Bayer AG wichtige Betriebser-</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken bezüglich der Anpassung der Begründung hinsichtlich des Abstands zum Naturschutzgebiet sowie zur Verwendung der Flächen nur für den Bedarf der Firma Bayer und hinsichtlich der zeichnerischen Festlegung einer Wasserleitung im Regionalplan wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Thema Flächenbedarf wird klargestellt, dass die Stadt Monheim am Rhein das Ziel beschrieben hat, am in Rede stehenden Standort auch kommunale Gewerbeflächenbedarfe zu decken. Die Ausführungen in der Begründung geben somit die planerischen Ziele der Stadt korrekt wieder. Dies entspricht auch der regionalplanerischen Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs der Stadt, der nach den Berechnungen des Siedlungsflächenmonitorings zurzeit nicht gedeckt ist.</p>

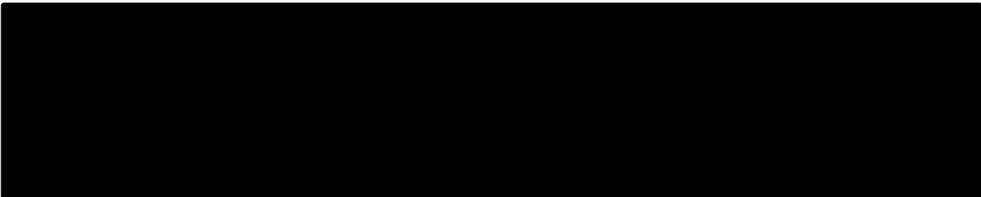
V-3111-2022-06-09 Bayer Real Estate GmbH Dokument 480950/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>weiterungsflächen für eine nachfolgende verbindliche kommunale Bauleitplanung als gewerbliche Flächen vor. Die Flächen der 3. Änderung bilden insoweit einen wesentlichen Baustein zur Standortsicherung und zu einer mittel- und langfristigen Strategie der Standortentwicklung dieses Forschungsstandorts der Bayer AG als globalem Stammsitz der Division CropScience. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die 3. Regionalplanänderung ausdrücklich.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweisung des GIB der 3. Änderung möchten wir ergänzend folgende Hinweise geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschlaggebend für die Verkleinerung der Flächenabgrenzung ist ausweislich der Begründung (u.a. S. 7) „das Risiko der Beeinträchtigung von Schutzgütern -- insbesondere des benachbarten Naturschutzgebiets am Monbausee [...]“. Durch die Verkleinerung sollte „gegenüber der damals noch vorgesehenen 18 ha großen zeichnerischen Festlegung die Distanz zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhöht [...] werden“ (s. Begründung, S. 11). Es sollte „ein Abstand von 300 m zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ eingehalten werden“ (s. Begründung, S. 12). <p>Zur Herleitung des notwendigen Abstands in Bezug auf Naturschutzgebiete stellt der Umweltbericht, S. 23 wie folgt dar: „In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) als Indikator für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.“</p> <p>Für die vorgenommene Übertragung des ausschließlich für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ definierten, erforderlichen Abstandes von 300m auf Naturschutzgebiete ist insbesondere eine ausreichende Rechtsgrundlage für uns nicht erkennbar. Den Flächen des Naturschutzgebiets würde hier - ohne nachvollziehbare (rechtliche) Begründung - der Schutzanspruch von Schutzgebieten von europäischer Bedeutung zugemessen. Insoweit wäre hier die Ergänzung einer rechtlichen und fachlichen Begründung der vorgenommenen Übertragung der Bewertungsgrundsätze von Abständen zu Flächen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ auf Naturschutzgebiete erforderlich. Soweit eine solche rechtliche und fachliche</p>		<p>Zur Wasserversorgungsleitung im Feldweg „Heide“ wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Grundsatz 8.2-1 LEP NRW u.a. auf die Sicherung und den bedarfsgerechten Ausbau von Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte abzielt. Er enthält jedoch keinen konkreten Auftrag zur Darstellung von Transportleitungen im Regionalplan. Die Festlegungen des LEP NRW zur Sicherung von Transportleitungen werden durch G1 in Kapitel 5.2 des RPD konkretisiert und durch die Beikarte 5B graphisch ergänzt. Wasserversorgungsleitungen fallen sowohl gemäß aktueller als auch gemäß der zum Zeitpunkt der Aufstellung des RPD gültigen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes nicht unter den Anwendungsbereich von Raumordnungsverfahren, sodass von einer Aufnahme in die Beikarte abgesehen wird. Ungeachtet dessen sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Schutz von Transportleitungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Verkleinerung des Plangebietes hat der Regionalrat sich im Rahmen seines Abwägungsspielraums ausgesprochen, um so die Auswirkungen der Planung auf den Regionalen Grünzug insbesondere hinsichtlich dessen Funktionen für den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich zu verringern. Daneben hat er sich an dem Kriterium des Umweltberichtes „Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)“ orientiert und entschieden, dass bei der in Rede stehenden Planung dieser Abstand vorsorglich eingehalten werden soll. Bei der in der Stellungnahme thematisierten Distanz von 300 m zum Naturschutzgebiet Monbausee handelt es sich entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme nicht um einen notwendigen Abstand. Der Wert entstammt vielmehr der Methodik der Strategischen Umweltprüfung. Die im Scoping abgestimmte Methodik sieht vor, dass Vorkommen von NSG im</p>

V-3111-2022-06-09 Bayer Real Estate GmbH Dokument 480950/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Begründung nicht gegeben ist, bitten wir um entsprechende Anpassung der Begründung zur 3. Änderung.</p> <p>2. Insbesondere auch mit Blick auf ein insgesamt knappes potenzielles Gewerbeflächenangebot für Neuausweisungen, die Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auf dem Weltmarkt (u.a. vergrößerte Gewerbeflächen nachfrage z.B. aufgrund gestörter Lieferketten), dem kommunalen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Monheim sowie die Bedeutung des Standorts Monheim als Headquarter und bedeutender Forschungsstandort der Division CropScience sollte unseres Erachtens die Ausweisung darüber hinausgehender Gewerbeflächen auch zukünftig auf Grundlage verbindlicher rechtlicher Rahmenbedingungen möglich sein. Auch die erfolgte Verkleinerung des GIB dieser 3. Änderung sollte sich daran orientieren.</p> <p>3. Die Verfügbarkeit von Teilflächen des GIB für den kommunalen Bedarf kann sich insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Verkleinerung des GIB nur vom Bedarf der Bayer AG ableiten. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen sind im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Gebiets zwischen der Grundstückseigentümerin und der Stadt Monheim zu führen. Wir bitten hierzu um redaktionelle Anpassung der Begründung.</p> <p>Ergänzend weisen wir nachrichtlich darauf hin, dass im Plangebiet im Feldweg „Heide“ eine bestandsgeschützte, übergeordnete Wasserversorgungsleitung verläuft, welche im Wesentlichen der Versorgung des CHEMPARK Leverkusen mit Brauchwasser dient. Wir bitten, gemäß Grundsatz 8.2-1 LEP NRW diese regionale Transportleitung im Regionalplan dazustellen. Diese Wasserversorgungsleitung wird im Rahmen der Ausgestaltung der gewerblichen Nutzungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sein. Im weiteren Verfahren zur 3. Regionalplanänderung bitten wir um Beteiligung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		<p>Umfeld (300 m) eines Plangebietes als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu werten sind. Diese Einschätzung dieses Kriteriums im Rahmen des Umweltberichtes orientiert sich an der Bewertung von Natura-2000-Flächen, die vielfach als NSG festgesetzt sind und deren relevantes Umfeld – basierend auf einem vergleichbaren Achtungsabstand in der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz) – ebenfalls mit 300 m angesetzt wird.</p> <p>Der Regionalrat hat mit seinem Beschluss lediglich für die spezifische Situation am in Rede stehenden Standort eine Abwägungsentscheidung getroffen zwischen dem Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen einerseits und dem Freiraumschutz andererseits. Beide Belange wurden im Rahmen des Verfahrens thematisiert; es gibt sowohl Stellungnahmen, die sich für die GIB-Festsetzung mit einem Umfang von 18 ha als auch solche, die sich für einen gänzlichen Verzicht einsetzen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-3111-2021-06-08 verwiesen.</p>

	V-3131-2019-09-03 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 460475/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen - Monheim, Bl. 0257 (Maste 13 bis 15)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, über das Stadtgebiet Monheim am Rhein verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. ◆ In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. ◆ Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. ◆ Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können 		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umgang mit der Hochspannungsleitung richten sich an nachfolgende Planverfahren und sind dort ggf. erneut vorzubringen.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise auf den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB beziehen, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Monheim am Rhein anstrebt, an der Alfred-Nobel-Straße ein Umspannwerk zu errichten und auf dieser Grundlage perspektivisch auf die Hochspannungsleitung zu verzichten. Die Details dieser Planung sind jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans.</p>

V-3131-2019-09-03 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 460475/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen an das Regionalzentrum Neuss weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz). Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Karte wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

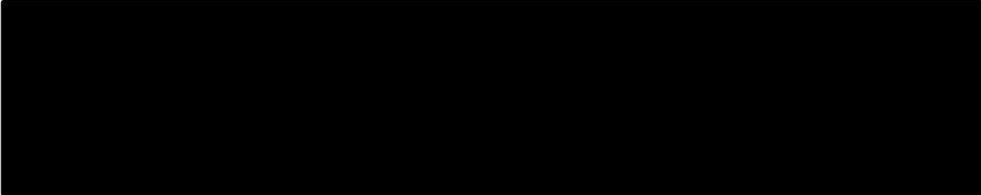
	V-3131-2021-04-21 Westnetz GmbH, Spezialexservice Strom Dokument 292669/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit. Fragen richten sie bitte per Mail an █@Westnetz.de Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: █ zu nennen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen - Monheim, Bl. 0257 (Maste 13 bis 16)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der obigen Maßnahme verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Hochbaumaßnahmen, Er-schließungsmaßnahmen, Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umgang mit der Hochspannungsleitung richten sich an nachfolgende Planverfahren und sind dort erneut vorzubringen.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise auf den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB beziehen, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Monheim am Rhein anstrebt, an der Alfred-Nobel-Straße ein Umspannwerk zu errichten und auf dieser Grundlage perspektivisch auf die Hochspannungsleitung zu verzichten. Die Details dieser Planung sind jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans.</p>

	V-3131-2021-04-21 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom Dokument 292669/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p> <p>Die Lagepläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	V-3131-2022-05-31 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom Dokument 455172/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit.</p> <p>Fragen richten sie bitte per Mail an @Westnetz.de</p> <p>Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer:  zu nennen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umgang mit dem Baueinsatzkabel ist nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens, sondern im Rahmen der kommunalen Planung zu klären. Die Anregung ist ggf. in nachfolgenden Planverfahren erneut vorzubringen.</p>

V-3131-2022-05-31 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom Dokument 455172/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen - Monheim, Bl. 0257 (Maste 13 bis 15)</p> <p>2. Baueinsatzkabel UA Bayer/Currenta/Monheim</p> <p>3. Geplante Umspannanlage Monheim-Süd</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>über das Stadtgebiet Monheim verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem Schutzstreifen.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Es ist geplant die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung von der Umspannanlage Monheim bis zum Mast 14 zu demontieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Inbetriebnahme der geplanten Umspannanlage Monheim-Süd.</p> <p>Die 3. Änderung des Regionalplanes hat keine Auswirkung auf unser geplantes Bauvorhaben, da der Änderungsbereich außerhalb der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung, sowie auch außerhalb des geplanten Umspannanlagengeländes liegt.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie noch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Derzeit wird die Bayer AG über ein oberirdisch verlegtes 110-kV-Baueinsatzkabel mit Energie versorgt. Der Trassenverlauf des Baueinsatzkabels verläuft von Mast 14 der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung entlang der Bahntrasse hin zum Gelände der Bayer AG und somit durch den Geltungsbereich der 3. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bezüglich des Baueinsatzkabels, bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen:</p>		

V-3131-2022-05-31 Westnetz GmbH, Spezialservice Strom Dokument 455172/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Das Baueinsatzkabel dient der temporären Energieversorgung für die Bayer AG. • Im Zeitraum der temporären Energieversorgung können keine Baumaßnahmen im Trassenverlauf des Baueinsatzkabels durchgeführt werden. • Das Baueinsatzkabel entfällt, wenn die geplante Umspannanlage Monheim-Süd fertiggestellt und in Betrieb genommen ist. Einen verbindlichen Termin für die Fertigstellung der geplanten Umspannanlage, können wir Ihnen nicht nennen. <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><u>Anlage</u> Lageplan, Maßstab 1 : 2000</p> <p><u>Verteiler</u> Bl. 0257</p> <p>Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de</p>		

	V-3131-2022-05-31 Westnetz GmbH, SpeziaService Strom Dokument 455172/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die Lagepläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	V-4001-2021-06-07 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 407003/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■, mit Ihrem Schreiben vom 9. April 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-4001-2022-06-09 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 476272/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■, mit Ihrem Schreiben vom 28. April 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4001-2022-06-09 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 476272/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Mit freundlichen Grüßen		
	V-4013-2021-06-08 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 409972/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>mit Schreiben vom 9. April 2021 informierten Sie uns über das Offenlageverfahren zu o.g. Regionalplanänderung bis zum 15. Juni 2021.</p> <p>Im Zuge der 3. Regionalplanänderung (RPD-Änderung) ist die Neufestsetzung eines 18 Hektar großen Gewerbe-Industrieansiedlungsbereichs (GIB) im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen sowie südlich der Alfred-Nobel-Straße geplant.</p> <p>Die IHK nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Laut Siedlungsflächenmonitoring 2020 der Bezirksplanungsbehörde beträgt der aktuelle Gewerbe- und Industrieflächenbedarf der Stadt Monheim 45 Hektar. Der Bedarf kann nur noch zu einem geringen Teil auf dem Gebiet der Stadt Monheim verortet werden.</p> <p>Wie das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann, das IHK und Kreis Mettmann seinerzeit anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hatten erstellen lassen, zeigt, sind die Siedlungsbereiche Berghausen und Monheim weitestgehend bebaut. Sollen Ortsdurchfahrten und Nutzungskonflikte vermieden werden, gibt es innerhalb der Stadtteilzentren keine größeren zusammenhängenden Flächen, die sich für gewerblich-/industrielle Ansiedlungen eignen.</p> <p>Unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Restriktionen im Monheimer Außenbereich und mit Blick darauf, dass isolierte Neuansätze im Freiraum vermieden werden sollen, konnte gutachterlich nur eine zukünftige GIB-Potenzialfläche identifiziert werden. Diese ergänzt das Gewerbegebiet an der</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4013-2021-06-08 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 409972/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Alfred-Nobel-Straße. Es handelt sich um eine Betriebserweiterungsfläche der Firma Bayer, die direkt an den Unternehmensstandort angrenzt.</p> <p>Im Zuge der 3. Regionalplanänderung soll unter anderem diese Fläche regionalplanerisch als GIB gesichert werden. Die Kommune verfolgt hiermit das Ziel, Teile ihres kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenbedarfs zu decken.</p> <p>Darüber hinaus erhält das international agierende Life-Science-Unternehmen langfristig Standortsicherheit und kann hierdurch am Standort Monheim konkurrenzfähig bleiben. Eine regionalplanerische Sicherung der Fläche schafft im Falle einer Inanspruchnahme Planungssicherheit; nachgelagerte Planverfahren können ohne Zeitverzug eingeleitet werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Vorgenannten wird die 3. Regionalplanänderung von uns ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
	V-4013-2022-05-27 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 442268/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■■■,</p> <p>mit Schreiben vom 28. April 2022 informierten Sie uns über die erneute Offenlage o.g. Regionalplanänderung bis zum 15. Juni 2022.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen, die geplante neue GIB-Ausweisung, die im Monheimer Süden an der Stadtgrenze zu Leverkusen sowie südlich der Alfred-Nobel-Straße liegt, von 18 Hektar auf 8,4 Hektar zu verkleinern. Mit der Verkleinerung wird das Ziel verfolgt, einen 300 Meter Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen zu generieren. Die Schienentrasse, die innerhalb des GIB liegt, soll um ca. 160 Meter zurückgenommen werden, um auch zukünftig, wie bei Schienenanbindungen von GIB üblich, nur die Einfahrtsituation in den GIB sicherzustellen.</p>		<p>Die IHK bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf den Abstand von 300 m zum Naturschutzgebiet am Monbagsee, für den sie keine Rechtsgrundlage sehe. Derartige Abstandsfragen seien auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln. Ggf. sei der Umweltbericht redaktionell so zu ändern, dass die Hinweise auf den 300 Meter Abstand entfallen, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gebe.</p> <p>Sie beschreibt weiterhin, dass das Vorhalten von planungsrechtlich gesicherten Angebotsflächen zunehmend an Bedeutung gewinne und dass bei einem zu geringen Gewerbeflächenangebot möglicherweise auch Bestandsbetriebe die Stadt verlassen könnten.</p>

<p>V-4013-2022-05-27 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 442268/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die IHK nimmt zur Verkleinerung wie folgt Stellung: Wie dem Umweltbericht (s. Begründung, Anlage 3) entnommen werden kann, wird als Grund für die Verkleinerung des Gebietes um rund zehn Hektar zum einen ein 300 Meter Abstand zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“ (s. Umweltbericht, Seite 23) angegeben, der einzuhalten ist, zum anderen zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld (s. Umweltbericht, Seite 21 f).</p> <p>Aus unserer Sicht ist der angeführte 300 Meter Abstand kein hinreichender Grund für die Verkleinerung des Gebietes, da für diesen Abstand eine Rechtsgrundlage fehlt. Nach unserem Kenntnisstand sehen weder das Landesnaturschutzgesetz noch der rechtskräftige Regionalplan für Naturschutzgebiete, die keine Gebiete im Sinne von Natura 2000 sind, solch einen „Umgebungs-schutz“ vor.</p> <p>Bei dem Monheimer Baggersee handelt es sich nicht um ein Naturschutzgebiet im Sinne von Natura 2000. Andere Raumerfordernisse, die hier einen 300 Meter Abstand bedingen könnten, sehen wir nicht.</p> <p>Unsere Einschätzung deckt sich mit dem Scopingpapier der Bezirksplanungsbehörde vom 5. 8.2019. Hier heißt es auf der Seite 20: „Die hier in Rede stehende Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300m zu einem solchen Schutzgebiet.“</p> <p>Von daher erschließt es sich uns auch nicht, auf welcher Rechtsgrundlage bereits auf Regionalplanebene entschieden wird, dass zwischen dem neu geplanten GIB und bestehenden Wohnbauflächen und/oder Flächen gemischter Nutzung ein 300 Meter Abstand eingehalten werden soll. Ein Abstandserfordernis von 300 Metern definiert der Regionalplan (nur) für sog. zweckgebundenen GIB (s. Kapitel 3.3.2 des Regionalplans). Ein solches GIB soll hier aber</p>		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf hatte sich in ihrer Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung (V-4013-2021-06-08) für die Planänderung mit einer Abgrenzung der GIB-Festlegung in einer Größenordnung von 18 ha ausgesprochen. Soweit die Ausführungen darauf abzielen, die zwischenzeitlich verkleinerte GIB-Festlegung wieder auf eine Größe von ca. 18 ha zu vergrößern, wird dieser Anregung nicht gefolgt. Auch für eine Änderung der Systematik der Umweltprüfung besteht kein Anlass.</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Mit der Verkleinerung des Plangebietes kann das Ziel einer bedarfsgerechten Flächenausweisung nicht im gleichen Maße wie mit der ursprünglich vorgesehenen 18 ha großen Festlegung erreicht werden. Gleichwohl ist die Entscheidung des Regionalrates für die Verkleinerung von seinem Abwägungsspielraum gedeckt.</p> <p>Im Rahmen dieses Abwägungsspielraums hat der Regionalrat sich für die Verkleinerung des Plangebietes ausgesprochen, um so die Auswirkungen der Planung auf den Regionalen Grünzug insbesondere hinsichtlich dessen Funktionen für den Biotopverbund und den klimatischen Ausgleich zu verringern.</p> <p>Daneben hat er sich an dem Kriterium des Umweltberichtes „Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)“ orientiert und entschieden, dass bei der in Rede stehenden Planung dieser Abstand vorsorglich eingehalten werden soll. Bei dem in der Stellungnahme thematisierten Abstand von 300 m zum Naturschutzgebiet Monbaggersee handelt es sich entgegen den</p>

V-4013-2022-05-27 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 442268/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>nicht ausgewiesen werden. Im hier vorliegenden Fall ist daher die Abstandsfrage mit Blick auf Wohnnutzungen auf Ebene des Bauleitplanverfahrens zu behandeln. Möglichen Konflikten kann mittels planerischer Ausschlüsse von emittierenden Nutzungen entgegengewirkt werden. In einen Bebauungsplan können darüber hinaus auch Vorgaben zur ökologischen Gestaltung eines neuen Gewerbegebietes gemacht werden, so dass sich das Gebiet in die naturnahe Umgebung einfügt und der Belüftungssituation Rechnung getragen wird.</p> <p>Wir bitten diese Aspekte bei der Abwägung zu berücksichtigen und stattdessen das Augenmerk auf die Gewerbeflächensituation der Kommune zu lenken.</p> <p>Laut Siedlungsflächenmonitoring 2020 der Bezirksplanungsbehörde beträgt der aktuelle Gewerbe- und Industrieflächenbedarf der Stadt Monheim 45 Hektar; 28 Hektar können nicht im Stadtgebiet verortet werden (s. Seite 6 der Begründung). Laut Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann, das IHK und Kreis Mettmann seinerzeit anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hatten erstellen lassen, sind die Siedlungsbereiche Berghausen und Monheim weitestgehend bebaut. Sollen Ortsdurchfahrten und Nutzungskonflikte vermieden werden, gibt es innerhalb der Stadtteilzentren keine größeren zusammenhängenden Flächen, die sich für gewerblich-/industrielle Ansiedlungen eignen.</p> <p>Unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Restriktionen im Monheimer Außenbereich und mit Blick darauf, dass isolierte Neuansätze im Freiraum vermieden werden sollen, konnte gutachterlich nur eine rund 18 Hektar GIB-Potenzialfläche identifiziert werden. Die 8,4 Hektar sind Teil der Potenzialfläche.</p>		<p>Ausführungen in der Stellungnahme nicht um einen Abstand, der „einzuhalten ist“. Der Wert entstammt vielmehr der Methodik der Strategischen Umweltprüfung. Die im Scoping abgestimmte Methodik sieht vor, dass Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m) eines Plangebietes als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu werten sind. Diese Einschätzung dieses Kriteriums im Rahmen des Umweltberichtes orientiert sich an der Bewertung von Natura-2000-Flächen, die vielfach als NSG festgesetzt sind und deren relevantes Umfeld – basierend auf einem vergleichbaren Achtungsabstand in der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz) – ebenfalls mit 300 m angesetzt wird.</p> <p>Der Regionalrat hat mit seinem Beschluss lediglich für die spezifische Situation am in Rede stehenden Standort eine Abwägungsentscheidung getroffen zwischen dem Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen einerseits und dem Freiraumschutz andererseits. Beide Belange wurden im Rahmen des Verfahrens thematisiert; es gibt sowohl Stellungnahmen, die sich für die GIB-Festsetzung mit einem Umfang von 18 ha als auch solche, die sich für einen gänzlichen Verzicht einsetzen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

V-4013-2022-05-27 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 442268/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Zwar trägt die regionalplanerische Festsetzung dieser reduzierten Potenzialfläche als GIB dazu bei, einen Teil des Gewerbe- und Industrieflächenbedarfes von Monheim zu decken, angesichts langwieriger Regionalplan- und Bauleitplanverfahren würde die regionalplanerische Sicherung der gesamten Potenzialfläche im Umfang von 18 Hektar für die Kommune mehr Planungssicherheit und -flexibilität bedeuten.</p> <p>Das ist deshalb wichtig, weil das Vorhalten von planungsrechtlich gesicherten Angebotsflächen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Ausgelöst z.B. durch Corona-Lockdown, nun den Ukraine-Krieg klagen nahezu alle Industriebetriebe im IHK-Bezirk unter Lieferschwierigkeiten für Rohstoffe oder Vorprodukte, auf die sie mit Anpassungen ihres Lieferkettenmanagements reagieren wollen und müssen. Laut IHK-Konjunkturumfrage aus Januar 2022 überlegt jeder zehnte Betrieb, zuvor ausgelagerte (Teile der) Produktion an seinen hiesigen Standort zurückzuholen.</p> <p>Die Städte des Kreises Mettmann sind nachgefragte Gewerbe- und Industriestandorte und können von diesem Trend profitieren, wenn sie entsprechende Flächen am Markt anbieten können. Kann die Stadt Monheim dieses zukünftig nicht mehr, wird die Kommune für neue Betriebe uninteressant. Darüber hinaus muss die Kommune aber auch für Flächennachfragen ihrer Bestandsbetriebe, die möglicherweise Betriebsbereiche an ihren originären Standort zurückholen möchten, decken können. Ansonsten läuft sie Gefahr, dass sich diese Betriebe einen Standort in einer anderen Kommune suchen, in der sie alle ihre Betriebsbereiche konzentrieren können.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Vorgenannten bitten wir im Zuge der Abwägung prioritär die defizitäre Gewerbe- und Industrieflächensituation der Kommune zu berücksichtigen. Hält der Regionalrat trotz unserer Argumentation an seiner Entscheidung fest, nur 8,4 Hektar regionalplanerisch sichern zu wollen, ist der Umweltbericht redaktionell durchgängig so zu ändern, dass die Hinweise auf den 300 Meter Abstand entfallen, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.</p>		

	V-4013-2022-05-27 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dokument 442268/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
Freundliche Grüße			
	V-5012-2021-06-01 Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln - Geschäftsstelle des Regionalrates Dokument 395291/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln nehme ich wie folgt zur geplanten 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) Stellung:</p> <p>Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln lehnt die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Monheim unmittelbar an der Grenze zur Stadt Leverkusen ab.</p> <p>Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf wird gebeten, an der bisherigen planerischen Festlegung des betreffenden Bereiches als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ festzuhalten. Auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln (Stadt Leverkusen) setzt sich dieser Regionale Grünzug fort und ist zusätzlich mit „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Der Regionale Grünzug soll als wichtige Freiraumachse im verdichteten Gebiet zusammenhängend erhalten bleiben und auf dem Gebiet beider Regierungsbezirke nicht angetastet werden.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist die angesprochene Fläche bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln schließt auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an.</p> <p>Der Regionalrat Köln spricht sich dafür aus, diese Festsetzungen beizubehalten und darauf zu verzichten, 18 Hektar dieses Regionalen Grünzuges auf</p>		<p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Der in der Stellungnahme angesprochene Bebauungsplan 69 M bezieht sich auf einen Korridor nördlich von Hitdorf (siehe auch Begründung, Kapitel 5.3, unter „Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln“). Der Bereich wurde im Rahmen des Siedlungsmonitorings betrachtet. Er wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Insgesamt wurde im Rahmen des Siedlungsmonitorings ein nicht gedeckter Bedarf für die Stadt Monheim am Rhein ermittelt, zu dessen Deckung die vorgesehene GIB-Festsetzung beitragen soll.</p> <p>Zur angesprochenen Unterbrechung des Regionalen Grünzugs / Verschlechterung der Freiraumsituation wird auf die Begründung verwiesen (Kapitel „Verzicht auf die Festlegung</p>

V-5012-2021-06-01 Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln - Geschäftsstelle des Regionalrates Dokument 395291/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>dem Gebiet der Stadt Monheim aufzugeben und planerisch als Gebiet für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darzustellen. Für die Stadt Monheim besteht durch Fortführung des Bebauungsplans Nr. 69 M ohnehin die Möglichkeit, das Gewerbegebiet in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze Leverkusen auszuweiten. Diese Fläche ist im Regionalplan bereits als GIB festgesetzt, aber noch nicht entsprechend entwickelt.</p> <p>Demgegenüber würde die beabsichtigte Entwicklung zum Gewerbe-/Industriegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) nicht nur den dortigen Regionalen Grünzug unterbrechen und damit die Freiraumsituation deutlich verschlechtern.</p> <p>Er ist zugleich Verbundkorridor vom Buschbergsee in Leverkusen-Hitdorf zum Monbagsee in Monheim und stellt einen wichtigen Lebensraum für bedrohte Vogelarten dar, die dort regelmäßig brüten und auch für ihre Ernährung große zusammenhängende Agrarflächen benötigen. Deshalb beabsichtigt die Stadt Leverkusen, das nahegelegene Gebiet Buschbergsee (27 Hektar) bei der Neuaufstellung ihres Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Insgesamt spricht sich der Regionalrat Köln daher im förmlichen Beteiligungsverfahren dafür aus, die derzeitige Freiraumsituation und den vorhandenen Lebensraum aus Gründen des Arten- und Naturschutzes vollständig zu erhalten und auf die beabsichtigte Änderung des Regionalplans zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>eines Regionalen Grünzugs), in welcher die Abstände zu den jeweils nächsten Siedlungsräumen und die sich daraus jeweils ergebenden verbleibenden Breiten des Regionalen Grünzugs ausführlich bewertet wurden; hier wurden u.a. auch Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des verbleibenden Grünzugs beschrieben. Der in Rede stehende Bereich liegt in einer Entfernung von mehr als 700 m zum nächsten Wohngebiet auf Monheimer Stadtgebiet. Ähnliche Abstände bestehen zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf Leverkusener Stadtgebiet. Der zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld verlaufende Grünzug in nord-südlicher Richtung verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 1000 m; der Freiraumbereich insgesamt zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld (teilweise RGZ, teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne überlagernde Funktion) verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 2,5 km. Der Regionale Grünzug wird durch die vorgesehene Festlegung somit nicht unterbrochen.</p> <p>Zur Lage zwischen Buschbergsee und Monbagsee (Verbundkorridor) und potentieller Funktionen als Lebensraum für Wasservögel wird ebenfalls auf die Ausführungen in Kapitel 5.3 „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs“ (hier: „4. Funktion Biotopvernetzung“) der Begründung verwiesen. Darin wird dargelegt, dass Flächen des Biotopverbundes von besonderer oder herausragender Bedeutung von der Planung nicht unmittelbar betroffen sind und ein etwaiger Austausch zwischen den benachbarten Biotopverbundflächen auch über die nordöstlich liegenden Felder, die von der Planung nicht betroffen sind, erfolgt. Dort bleiben auch Gehölzstrukturen unberührt, denen gemäß dem LANUV-Fachbeitrag die Funktion als Verbindungsfläche zukommt. Für</p>

	V-5012-2021-06-01 Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln - Geschäftsstelle des Regionalrates Dokument 395291/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>flugfähige Tiere ist entscheidend, ob die zukünftigen Nutzungen eine Barrierewirkung (baulich oder nicht-stofflich) entfalten. Dies ist jedoch abhängig von der Ausgestaltung der zukünftigen Nutzungen und daher auf der Ebene der nachfolgenden Planungsebenen näher zu betrachten. Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten wurden auf Nachfrage seitens des LANUV NRW im Planungsraum nicht gemeldet. Hierzu wird darüber hinaus auf den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Über darüber hinausgehende Ausgleichserfordernisse und -maßnahmen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p>
	V-5013-2022-05-16 Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 Dokument 411602/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet für die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf grenzt im Süden und Osten an den Regierungsbezirk Köln. Der rechtswirksame Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, legt für diesen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) fest. Auch der sich aktuell in der Offenlage befindliche Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln enthält diese Festlegungen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der planungsraumübergreifenden Freiraumfunktionen und -vernetzung, wird die Reduzierung der GIB-Erweiterung Alfred-Nobel-Straße, von ca. 18 ha auf etwa 8,4 ha gegenüber dem Entwurf der ersten Offenlage, begrüßt. Gegen das Bestreben, die zeichnerische Festlegung der Schienentrasse gegenüber dem bisherigen Entwurf so weit zu verlängern, dass sie in den o.g. GIB hineinragt, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-5014-2021-06-08 Stadt Köln Dokument 409927/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem oben genannten Regionalplan-Änderungsverfahren.</p> <p>Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass aus Sicht der Stadt Köln keine Belange entgegenstehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-5015-2019-09-09 Stadt Leverkusen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 459135/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der 3. Änderung des Regionalplans soll im Süden der Stadt Monheim am Rhein die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes in unmittelbarer Nähe zu Leverkusen-Hitdorf. Die Stadt Leverkusen spricht sich aus folgenden Gründen gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes aus:</p> <p>Regionalplan/Freiraum</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist die angesprochene Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln knüpft auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an. Eine Entwicklung zum Gewerbegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche würden den Regionalen Grünzug unterbrechen. Auch ein teilweiser Erhalt des Regionalen Grünzugs würde die derzeitige Freiraumsituation deutlich verschlechtern.</p>		<p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Den darüber hinaus in der Stellungnahme enthaltenen inhaltlichen Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalrat hat jedoch am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur angesprochenen Unterbrechung des Regionalen Grünzugs / Verschlechterung der Freiraumsituation wird auf die</p>

V-5015-2019-09-09 Stadt Leverkusen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 459135/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Arten- und Naturschutz</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen lehnt das Vorhaben nachdrücklich ab. Es handelt sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen wichtigen Grünzug und Verbundkorridor zwischen Buschbergsee und Monbagesee darstellen. Die landwirtschaftlichen Flächen um den Buschbergsee stellen einen wichtigen Lebensraum für Feldlerche, Kiebitz und Austernfischer dar. Diese Arten brüten in dem Raum regelmäßig und benötigen große zusammenhängende Agrarflächen, die auch für die Ernährung eine wichtige Funktion haben.</p> <p>Der von dem geplanten Gewerbegebiet nur wenige Meter entfernte Buschbergsee wird im Rahmen der Neuaufstellung des Leverkusener Landschaftsplans als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Das etwa 27 Hektar große Gebiet Buschbergsee ist Brutraum für 4 planungsrelevante Möwenarten (Heringsmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Austernfischer, Reiherenten, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, die Arten Waldwasserläufer, Orpheusspötter, Gelbspötter, Grauammer und vielen anderen Vogelarten sind dort regelmäßig anzutreffen. Mehrere Fledermausarten nutzen den Buschbergsee als Rückzugsraum. Da das zukünftige NSG Buschbergsee überwiegend von Wasserfläche bedeckt ist (ca. 70 %), benötigen die Arten Nahrungsraum im Umfeld des Buschbergsees. Jede heranrückende Bebauung würde die seit Jahren stabile Erhaltungssituation der Populationen gefährden.</p> <p>Verkehr</p> <p>In den letzten Jahren gab es bereits mehrere Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Gewerbebestandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ 55. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 127 M „Creative Campus“ ◆ Bebauungsplan Nr. 59 M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ <p>In beiden Bauleitplanverfahren hat die Stadt Leverkusen Bedenken gegen die Planung geäußert, da der Stadtteil Hitdorf - insbesondere zu den Spitzenstunden - bereits heute durch ein hohes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist und</p>		<p>Begründung verwiesen (Kapitel „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs“), in welcher die Abstände zu den jeweils nächsten Siedlungsräumen und die sich daraus jeweils ergebenden verbleibenden Breiten des Regionalen Grünzugs ausführlich bewertet wurden; hier wurden u.a. auch Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des verbleibenden Grünzugs beschrieben. Der in Rede stehende Bereich liegt in einer Entfernung von mehr als 700 m zum nächsten Wohngebiet auf Monheimer Stadtgebiet. Ähnliche Abstände bestehen zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf Leverkusener Stadtgebiet. Der zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld verlaufende Grünzug in nord-südlicher Richtung verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 1.000 m; der Freiraumbereich insgesamt zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld (teilweise RGZ, teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne überlagernde Funktion) verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 2,5 km. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme wird der Regionale Grünzug durch die vorgesehene Festlegung somit nicht unterbrochen.</p> <p>Für den Regionalen Grünzug in Gänze ist festzuhalten, dass mit der Planung voraussichtlich Beeinträchtigungen seiner Funktionen einhergehen, dass aber der großräumige Freiraumzusammenhang erhalten bleibt und mögliche Auswirkungen der GIB-Festlegung auf die einzelnen Funktionen entweder auf die direkte Flächeninanspruchnahme begrenzt sind oder ansonsten durch die verbleibenden Freiraumbereiche aufgefangen werden können, sodass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ erhalten bleibt. Ergänzend wird hierzu auf die Begründung, Kapitel „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs (RGZ)“, verwiesen.</p>

V-5015-2019-09-09 Stadt Leverkusen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 459135/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>eine Anbindung an die Autobahn 59 in der Regel über die Straßen Fahnenacker und Langenfelder Straße erfolgt. Der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 127 M „Creative Campus“ ist beispielsweise zu entnehmen, dass auch im Bereich der betrachteten L 293/Hitdorfer Straße durch das Vorhaben mit einem signifikanten Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen ist.</p> <p>Darüber hinaus besteht für die Stadt Monheim durch Fortführung des Bebauungsplans Nr. 69 M die Möglichkeit, das Gewerbegebiet in südliche Richtung bis zur Leverkusener Stadtgrenze auszuweiten. Diese Fläche ist im Regionalplan als GIB festgesetzt. Auch dieses Entwicklungspotential sieht die Stadt Leverkusen bereits kritisch.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Änderungsverfahren des RPD. Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Hinweise zur Thematik Arten- und Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Hinweise zu potentiellen planungsrelevanten Arten wird auf die rein vorgelagerte artenschutzrechtliche Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung verwiesen. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen. Die in der Stellungnahme aufgezeigten möglichen lokalen Konflikte und Lösungsmöglichkeiten sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren.</p> <p>Bzgl. der Ausweisung des Buschbergsees als NSG im Rahmen der Neuaufstellung des Leverkusener Landschaftsplans hat die Regionalplanungsbehörde Rücksprache mit der Stadt Leverkusen gehalten. Mit einem zeitnahen Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des Leverkusener Landschaftsplans ist nicht zu rechnen. Zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung sind gemäß der Methodik grenzüberschreitend daher keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Wäre der See als NSG ausgewiesen, so würde er im Rahmen der Umweltprüfung aber tatsächlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt auslösen. In die zusammenfassende Umwelterklärung wird daher ein Hinweis aufgenommen, wonach in den nachfolgenden Verfahren mögliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete und auf planungsrelevante Arten ggfs. auch unter Berücksichtigung neuer Rahmenbedingungen bezüglich naturschutzrechtlicher Schutzausweisungen untersucht werden sollen. Eine Abschichtung verschiedener Aspekte der Planung ist angesichts des Aufgabenspektrums der Regionalplanung einerseits und der kommunalen Planungshoheit andererseits ge-</p>

V-5015-2019-09-09 Stadt Leverkusen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 459135/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
		<p>boten und sachgerecht. Entsprechende Stellungnahmen wären in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut vorzubringen.</p> <p>Vom in Rede stehenden Bereich aus werden zukünftig die beiden Anschlussstellen Monheim (AS 25, nach Fertigstellung der Nord-Süd-Spange) und Monheim-Süd (AS 26, Autobahndreieck) gut erreichbar sein; Letztere ist über die Straßen Fahnenacker und Langenfelder Straße sogar ortsdurchfahrtfrei erreichbar. Grundsätzlich ist somit von einer vergleichsweise guten Erschließung des Areals auszugehen. Darüber hinaus kann auf das Verkehrsaufkommen seitens der Stadt auch durch die Art der bauleitplanerischen Ausweisung eingewirkt werden. Etwaige weitere verkehrliche Untersuchungen sind auf nachgelagerten Planungsebenen durchzuführen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte „Creative Campus“ (55. Änderung des Flächennutzungsplans) liegt im westlichen Bereich des bereits bestehenden GIB an der Rheinuferstraße und ist daher hinsichtlich seiner verkehrlichen Bedeutung für die Hitdorfer Straße in der Hitdorfer Ortslage nicht mit der in Rede stehenden GIB-Festlegung vergleichbar. Und selbst für diese Flächennutzungsplanänderung wurde gutachterlich ermittelt, dass der absolut überwiegende Teil der Verkehre über die Alfred-Nobel-Straße und Fahnenacker auf das überregionale Verkehrsnetz abgeleitet werden wird.</p> <p>Der Bebauungsplan 69 M bezieht sich auf einen Korridor nördlich von Hitdorf (siehe auch Begründung unter „Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln“). Der Bereich wurde im Rahmen des Siedlungs-</p>

	V-5015-2019-09-09 Stadt Leverkusen (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 459135/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
			monitorings betrachtet. Er wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Insgesamt wurde im Rahmen des Siedlungsmonitorings ein nicht gedeckter Bedarf für die Stadt Monheim am Rhein ermittelt, zu dessen Deckung die vorgesehene GIB-Festsetzung beitragen soll.
	V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Bereich der Stadt Monheim gefasst.</p> <p>Anlass ist die Planung der Stadt Monheim, den Gewerbestandort an der Alfred-Nobel-Straße um ca. 18 ha zu erweitern. Die neue Festlegung schließt unmittelbar östlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum“ an, welches im Regionalplan ebenfalls als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist.</p> <p>Die angestrebte Regionalplanänderung wird mit der Deckung des kommunalen Bedarfs sowie einer möglichen Betriebserweiterungsfläche für die bereits am Standort ansässige Firma Bayer begründet. Gemäß Begründung zur Regionalplanänderung handelt es sich bei dem Standort nach derzeitigem Kenntnisstand um „die letzte in Monheim verfügbare Erweiterungsfläche für gewerbliche Nutzungen.“ (Begründung, S. 4). Darüber hinaus seien derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar.</p> <p>Die Planungsabsichten der Stadt Monheim sehen zum einen gewerbliche Nutzungen vor, zum anderen soll ein im Stadtgebiet vorhandenes Umspannwerk</p>		<p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengekommen und der Konflikt insoweit entschärft. Die entsprechenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Darüber hinaus wird den Anregungen nicht gefolgt.</p>

V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>in das geplante GIB verlagert werden, um an anderer Stelle Flächen für die Siedlungsentwicklung nutzen zu können (vgl. Begründung, S. 4).</p> <p>Angedacht ist die Änderung des Bereiches von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFA) und Regionalem Grünzug (RGZ) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).</p> <p>Ein städtebauliches Konzept für das geplante GIB liegt laut Stadt Monheim noch nicht vor. Dieses soll im Zuge der nachfolgenden Flächennutzungs- und verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden. Ebenso soll erst zu diesem Zeitpunkt die Erschließung geplant werden und „die nähere Bestimmung der Art der gewerblichen Nutzungen -- beispielsweise eine Staffelung der Nutzungsintensität im Übergang zu den umliegenden Freiraumbereichen sei in diesem Planungsschritt zu prüfen.“ (Begründung, S. 9)</p> <p>Die <u>Stadt Leverkusen spricht sich gegen eine Erweiterung</u> des bestehenden GIB in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze aus und <u>erhebt gegen die Planungen Bedenken</u>, die auch im Rahmen nachfolgender Bauleitplanverfahren der Stadt Monheim vorgebracht werden. Zudem behält sich die Stadt Leverkusen vor, <u>rechtliche Schritte</u> einzuleiten, sollte die angestrebte 3. Änderung des RPD durch den Regionalrat Düsseldorf beschlossen werden. Auch wird gegenüber der Stadt Monheim bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der später dort einzuleitenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) auf die Einleitung möglicher rechtlicher Schritte verwiesen.</p> <p><u>Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung (■■■■, Tel.: ■■■:■■■ ■■■, Tel.: ■■■)</u></p> <p>Angestrebte Entwicklung des Gewerbestandortes</p> <p>Laut Begründung zur 3. Änderung des RPD ist „der Bedarf an Gewerbeflächen in Monheim derzeit höher als das zur Verfügung stehende Flächenpotential.“ (Begründung, S. 6). Es wird ein Gewerbeflächendefizit von ca. 26 ha beziffert (vgl. Begründung, S. 12).</p>		<p>Der Bebauungsplan 69 M bezieht sich auf einen Korridor nördlich von Hitdorf (siehe auch Begründung unter „Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln“). Der Bereich dieses Bebauungsplans kann zunächst nicht einer baulich-gewerblichen Nutzung zugeführt werden, da auf absehbare Zeit – insbesondere für die kommunale Gewerbeentwicklung – kein Zugriff auf die Fläche möglich ist.</p> <p>Der Bereich wurde jedoch im Rahmen des Siedlungsmonitorings betrachtet. Er wurde als betriebsgebundene Reserve</p>

V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Als Ziel der Erweiterung des bestehenden GIB wird angeführt, dass ein deutlich überwiegender Anteil des Änderungsbereiches für die Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfes verwendet werden soll (vgl. Begründung, S. 9). Vor dem Hintergrund der insgesamt in der Region zwischen Düsseldorf und Köln bestehenden angespannten Situation im Hinblick auf Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisungen/-entwicklungen ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Stadt Monheim zur Deckung ihres Gewerbeflächenbedarfes die Möglichkeit nutzen möchte, ein bestehendes Gewerbegebiet um weitere Flächen zu ergänzen. da sich dies räumlich-funktional anbietet.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass nicht zunächst in diesem Bereich vorhandene und im Regionalplan wie auch Flächennutzungsplan der Stadt Monheim entsprechend festgelegte bzw. dargestellte Flächenpotentiale zur Deckung des kommunalen Bedarfes und/oder Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes genutzt werden, bevor neue Flächen im Freiraum einer Versiegelung und Bebauung unterzogen werden. So erstreckt sich südlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum“ angrenzend bis zu Stadtgrenze nach Leverkusen-Hitdorf eine Fläche die im Regionalplan bereits als GIB und im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt ist. Seit vielen Jahren befindet sich in diesem Bereich u. a. der Bebauungsplan Nr. 69 M der Stadt Monheim in Aufstellung, dessen Ziele und Inhalte der Stadt Leverkusen allerdings nicht bekannt sind. Seit vielen Jahren wird diese Fläche nicht baulich gewerblich weiterentwickelt oder genutzt. Hierzu heißt es auf S. 24 der Begründung zur 3. Änderung des RPD: „Dieser Bereich wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und wird aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Auf absehbare Zeit ist eine Bebaubarkeit dieses Bereiches nicht zu erwarten.“ Fraglich ist, warum nicht zunächst dieser Bereich - bereits heute GIB und Gewerbegebiet! - unter Berücksichtigung der Belange der nahegelegenen Wohnbebauung in Leverkusen-Hitdorf einer baulich gewerblichen Nutzung zugeführt und die geplante Erweiterungsfläche durch Bayer für Versuchsfelder genutzt wird. Dadurch könnte die Nutzung im AFA und RGZ erhalten bleiben und negative klimatische Auswirkungen vermieden werden.</p>		<p>mit 50 % seiner Größe als Entwicklungspotential eingerechnet (grundsätzlich werden alle betriebsgebundenen Reserven zu jeweils 50 % dem Entwicklungspotential zugerechnet), und dennoch ergibt sich für die Stadt Monheim ein nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf. Das bedeutet, dass auch im Falle einer baulichen Inanspruchnahme dieses Areals für eine betriebliche Erweiterung der Firma Bayer ein Bedarf für die Festlegung im nun in Rede stehenden Bereich bestünde.</p>

V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass GIB grundsätzlich der Unterbringung (stark) emittierender und sonstiger nicht wohnverträglicher Industrie- und Gewerbenutzungen dienen (dazu zählen auch Störfallbetriebe gemäß Seveso-III-Richtlinie bzw. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)). Daher befürchtet die Stadt Leverkusen, dass im zukünftigen GIB (industrielle) Nutzungen zugelassen werden, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Hitdorfer Bevölkerung durch Lärm- und/oder Luftemissionen zu erwarten ist.</p> <p>Regionalplan/Freiraum</p> <p>Im RPD ist die angesprochene Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln knüpft auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an.</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung des RPD heißt es, dass „durch die Planung der regionale Grünzug (...) nicht beeinträchtigt (werde), da mit diversen Maßnahmen darauf reagiert werde ...“ (Begründung, S. 9). Die abschließenden planerischen Festschreibungen von Maßnahmen werden jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen (vgl. Begründung, S. 10).</p> <p>Die Stadt Leverkusen ist hier anderer Meinung: Eine Entwicklung zum Gewerbegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche würden den Regionalen Grünzug unterbrechen und seine Funktion nachhaltig beeinträchtigen. Auch ein teilweiser Erhalt des Regionalen Grünzugs würde die derzeitige Freiraumsituation deutlich verschlechtern.</p>	<p>Kapitel 3.3.1, Ziel 1 des RPD sieht vor, dass in den GIB emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden können. Gleichzeitig eröffnet es jedoch auch die Möglichkeit der bauleitplanerischen Gliederung mittels Gewerbegebieten, die der Unterbringung von nicht störenden oder nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dienen, um Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten Rechnung zu tragen. Es bestehen somit hinreichende Möglichkeiten für eine mit den umliegenden Nutzungen verträgliche Gestaltung der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Zur angesprochenen Unterbrechung des Regionalen Grünzugs / Verschlechterung der Freiraumsituation wird auf die Begründung verwiesen (Kapitel „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs), in welcher die Abstände zu den jeweils nächsten Siedlungsräumen und die sich daraus jeweils ergebenden verbleibenden Breiten des Regionalen Grünzugs ausführlich bewertet wurden; hier wurden u.a. auch Maßnahmen zur Stärkung der Funktionen des verbleibenden Grünzugs beschrieben. Der in Rede stehende Bereich liegt in einer Entfernung von rund 700 m zum nächsten Wohngebiet auf Monheimer Stadtgebiet. Ähnliche Abstände bestehen zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf Leverkusener Stadtgebiet. Der zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld verlaufende Grünzug in nord-südlicher Richtung verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca.1.000 m; der Freiraumbereich insgesamt zwischen den Siedlungsräumen von Monheim am Rhein und Langenfeld</p>

	V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Der Freiraum rund um Hitdorf wird heute intensiv von der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum genutzt. Durch die angestrebte Planung und Bebauung geht dieser für die Bevölkerung wertvolle Raum verloren. Dies wird auf S. 21 der Begründung zur 3. Änderung des RPD bestätigt: „Entsprechend der Flächeninanspruchnahme durch den GIB reduziert sich zudem die Fläche von siedlungsnahen Freiraumbereichen, die als klimaökologische Ausgleichsräume von der Bevölkerung aufgesucht werden können.“</p>		<p>(teilweise RGZ, teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne überlagernde Funktion) verfügt nach Abzug des Bereichs der 3. Änderung über eine verbleibende Breite von ca. 2,5 km. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme wird der Regionale Grünzug durch die vorgesehene Festlegung somit nicht unterbrochen.</p> <p>Für den Regionalen Grünzug in Gänze ist festzuhalten, dass mit der Planung voraussichtlich Beeinträchtigungen seiner Funktionen einhergehen, dass aber der großräumige Freiraumzusammenhang erhalten bleibt und mögliche Auswirkungen der GIB-Festlegung auf die einzelnen Funktionen entweder auf die direkte Flächeninanspruchnahme begrenzt sind oder ansonsten durch die verbleibenden Freiraumbereiche aufgefangen werden können, sodass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ erhalten bleibt. Ergänzend wird hierzu auf die Begründung, Kapitel „Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs (RGZ)“, verwiesen.</p> <p>Zur Nutzung als Freizeit- und Erholungsraum wird auf die Bewertung der Funktionen des Grünzugs unter „3. Funktion Naherholung / Landschaft“ im Kapitel 5.3 der Begründung verwiesen. Darin wird insbesondere dargelegt, dass der in Rede stehende Bereich zwar im Einzugsbereich für die siedlungsbezogene Naherholung liegt, er selbst allerdings strukturarm ist und nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für das Landschaftsbild hat und dass daher davon auszugehen ist, dass die Bedeutung der Fläche für die landschaftsbezogene Erholung im Wesentlichen in ihrer grundlegenden Funktion als Durchgangsraum bzw. als Bewegungsraum besteht.</p>

V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (■■■■, Tel.: ■■■■)</u></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Leverkusen lehnt dieses Vorhaben nachdrücklich ab.</p> <p>Die Planung soll in erster Linie der Deckung des kommunalen Bedarfes der Stadt Monheim an Gewerbefläche dienen - Flächenverfügbarkeit ist jedoch endlich und kann nicht stetig dem Bedarf angepasst werden ohne in den Bedarf einer anderen Bedarfsfläche einzugreifen. Bei der von der 3. Änderung des RPD betroffenen Fläche handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen überregional wichtigen Grünzug und Verbundkorridor zwischen Buschbergsee und Monbagsee (beide Seen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope) sowie bis zum Rhein darstellen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen um den Buschbergsee sind wichtiger Lebensraum für Feldlerche, Kiebitz und Austernfischer. Diese Arten brüten in dem Raum regelmäßig und benötigen große, zusammenhängende Agrarflächen die auch für die Ernährung eine wichtige Funktion haben. Der von dem geplanten Gewerbegebiet nur wenige Meter entfernte Buschbergsee wird im Rahmen der Überarbeitung des Leverkusener Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Das etwa 27 ha große Gebiet Buschbergsee ist Brutraum für vier planungsrelevante Möwenarten (Heringsmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe), Austernfischer, Reiherenten, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe. Weiter sind die Arten Waldwasserläufer, Orpheusspötter, Gelbspötter, Graumammer und viele andere Vogelarten dort regelmäßig anzutreffen. Mehrere Fledermausarten sowie planungsrelevante Amphibienarten nutzen den Buschbergsee als Rückzugsraum.</p> <p>Da das zukünftige NSG Buschbergsee überwiegend von Wasserfläche bedeckt ist (ca. 70 %), benötigen die Arten Nahrungsraum im Umfeld des Buschbergsees. Jede heranrückende Bebauung würde die seit Jahren stabile Erhaltungssituation der Populationen gefährden (u. a. Lebensraumverlust durch Flächenverringerung sowie Silhouettenwirkung).</p> <p>Um den Lebensraum und somit den Bestand der vorkommenden Arten zu sichern, werden die Leverkusener Agrarflächen rund um das vorgesehene</p>		<p>Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind bedarfsgerecht entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-1, zu dimensionieren. Auch zur Methodik der Bedarfsermittlung enthält der LEP Aussagen. Mit der in Rede stehenden Festlegung wird diesen Vorgaben entsprochen. Der in Rede stehende Bereich stellt nach derzeitigem Kenntnisstand die letzte in Monheim verfügbare Erweiterungsfläche für gewerbliche Nutzungen dar, so dass darüber hinaus derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar sind.</p> <p>Zur Funktion als Verbundkorridor wird auf die sehr ausführliche Diskussion in Kapitel 5.3 (Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs) der Begründung verwiesen. Darin wird (unter „Bewertung bzgl. der Funktionen des Grünzugs“, Nr. 4) unter anderem auch auf die Lage zwischen Biotopverbundflächen sowie das Thema Barrierewirkung für landgebundene Arten eingegangen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Areal um eine im Fachbeitrag des LANUV nicht als Verbundfläche gekennzeichnete landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, während auf den nordöstlich liegenden Feldern zwischen Alfred-Nobel-Straße und Laacher Hof Gehölzstrukturen unberührt bleiben, denen gemäß dem LANUV-Fachbeitrag eine Funktion als Verbindungsfläche zukommt.</p> <p>Die Schutzgebiete um die beiden in der Stellungnahme angesprochenen Seen Buschbergsee und Monbagsee werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, und im in Rede stehenden Bereich besteht auch kein anderweitiger naturschutzfachlicher Schutzstatus. In direkter Nachbarschaft beider Seen wurden seitens des LANUV Biotopverbundflächen ausgewiesen. Auch diese werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.</p>

V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>NSG Buschbergsee im neuen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die geplante Nutzungsänderung von Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbegebiet sich negativ auf die Belange von Artenschutz sowie Landschafts- und Naturschutz auswirken wird. Der angefertigte Umweltbericht prognostiziert ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Luft/Klima sowie Fläche. Eine überregionale Schutzausweisung der derzeitigen Agrarflächen um den Buschbergsee wäre zu forcieren, um die nachweislich vorhandenen Populationen der EU-rechtlich und national geschützten Arten dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Weiter möchte die UNS Leverkusen darauf hinweisen, dass bundesweit Programme zum Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert werden. Dazu gehört auch die Wiederherstellung von Lebensräumen für Arten wie bspw. den Kiebitz (Erhaltungszustand NRW: schlecht). Rund um den Buschbergsee kommt der Kiebitz nachweislich als Brutvogel vor, es ist nicht zu verantworten einen bereits vorhandenen natürlichen Lebensraum zu gefährden.</p> <p>Stellungnahme zum Bereich Klima/Luft und allg. Klimaschutz (, Tel.:)</p>		<p>Unter anderem hinsichtlich der Themen Biotopverbund und Artenschutz erfolgt eine für die regionalplanerische Ebene angemessene Ermittlung und Abwägung auch unter Berücksichtigung des Fachbeitrages des LANUV. Dieser sieht den Schwerpunkt des Biotopverbundes in diesem Bereich bei den von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen genutzten Gewässer-Gehölz-Komplexen.</p> <p>Die Hinweise zu potentiellen planungsrelevanten Arten werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des vorliegenden Planentwurfs. Seitens des LANUV liegen keine Hinweise zu einer Einstufung der hier genannten planungsrelevanten Vogelarten als auf Ebene der Regionalplanung verfahrenskritische Arten vor.</p> <p>Es wird auf die rein vorgelagerte artenschutzrechtliche Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung verwiesen. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.</p> <p>Es ist daher im regionalen Maßstab davon auszugehen, dass keine für den Artenschutz entscheidenden Bereiche im Umfeld der genannten Seen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgezeigten möglichen lokalen Konflikte und Lösungsmöglichkeiten sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu diskutieren. Eine Abschtichtung verschiedener Aspekte der Planung ist angesichts des Aufgabenspektrums der Regionalplanung einerseits und der kommunalen Planungshoheit andererseits geboten und sachgerecht.</p> <p>Die Ausführungen zum Thema Klima/Luft werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Auf Ebene der Regionalplanung stellen die landesweite Klimaanalyse NRW, welche das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 veröffentlicht hat, sowie die Darstellung der Ergebnisse im Fachinformationssystem Klimaanpassung eine wichtige Daten- und Planungsgrundlage dar.</p> <p>Sowohl die unmittelbar von der 3. Änderung des RPD betroffenen Fläche, als auch die angrenzenden Flächen im Leverkusener Stadtgebiet werden in der Klimaanalyse NRW einem Freiland-Klimatop zugeordnet, welche sich grundsätzlich u. a. durch eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion auszeichnen. Wie auch in den vorliegenden Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) dargestellt wird, stellt die Klimaanalyse NRW fest, dass die von der 3. Änderung des RPD betroffene Fläche als Freiraum mit einem hohen Kaltluftvolumenstrom (>1500 bis 2700 m/s) eingestuft werden kann und demnach als klimaökologisch relevant einzuschätzen ist. Aufgrund der im Modell berechneten Strömungsrichtung des Strömungsfeldes, welches bei ausgebildeter Kaltluftsituation im Bereich der geplanten GIB-Fläche in nordwestlicher Richtung verläuft, ist jedoch nicht mit einer Beeinflussung der Kaltluftverhältnisse im Leverkusener Stadtgebiet zu rechnen. Klimatische Belange der Stadt Leverkusen sind aus diesem Grund nicht betroffen und es werden daher keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Andere Umweltbelange sind nicht betroffen.</p> <p><u>Stellungnahme zum Thema Verkehr (■■■■, Tel.: ■■■)</u></p> <p>Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen sind in den Unterlagen - gegenüber den Scopingunterlagen - keine neueren Aussagen bzw. Daten benannt worden. Die in der Stellungnahme vom 09.09.2019 geäußerten Bedenken bezüglich des erhöhten Verkehrsaufkommens bestehen demnach weiterhin. Aus Sicht der Stadt Leverkusen wird sich das bereits heute sehr hohe Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des GIB noch mehr erhöhen.</p> <p>In den letzten Jahren gab es auf kommunaler Ebene (im bestehenden GIB) bereits mehrere Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Gewerbestandes:</p>		<p>Vom in Rede stehenden Bereich aus werden zukünftig die beiden Anschlussstellen Monheim (AS 25, nach Fertigstellung der Nord-Süd-Spange) und Monheim-Süd (AS 26, Autobahndreieck) gut erreichbar sein; Letztere ist über die Straßen Fahnenacker und Langenfelder Straße sogar ortsdurchfahrtfrei erreichbar. Grundsätzlich ist somit von einer vergleichsweise guten Erschließung des Areals auszugehen. Darüber hinaus kann auf das Verkehrsaufkommen seitens der Stadt auch durch die Art der bauleitplanerischen Auswei-</p>

	V-5015-2021-06-09 Stadt Leverkusen Dokument 428065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> • 55. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 127 M „Creative Campus“ • Bebauungsplan Nr. 59 M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ <p>In beiden Bauleitplanverfahren hat die Stadt Leverkusen Bedenken gegen die Planung geäußert, da der Stadtteil Hitdorf – insbesondere zu den Spitzenstunden - bereits heute durch ein hohes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt ist und eine Anbindung an die Autobahn 59 in der Regel über die Straßen Fahnenacker und Langenfelder Straße erfolgt. Der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 127 M „Creative Campus“ ist beispielsweise zu entnehmen, dass auch im Bereich der betrachteten L 293/Hitdorfer Straße durch das Vorhaben mit einem signifikanten Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen ist. Darüber hinaus besteht für die Stadt Monheim durch Fortführung des Bebauungsplans Nr. 69 M die Möglichkeit, das Gewerbegebiet in südliche Richtung bis zur Leverkusener Stadtgrenze auszuweiten. Diese Fläche ist im Regionalplan als GIB festgesetzt. Auch dieses Entwicklungspotential sieht die Stadt Leverkusen bereits kritisch.</p> <p>Die Stadt Leverkusen wird ihre Bedenken auch in den voraussichtlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechend einbringen und behält sich - wie eingangs bereits erwähnt - die Einleitung rechtlicher Schritte vor.</p> <p>Aufgrund der o. g. Belange und Betroffenheit der Stadt Leverkusen ist die Stadt Leverkusen im Änderungsverfahren des RPD weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>sung eingewirkt werden. Etwaige weitere verkehrliche Untersuchungen sind auf nachgelagerten Planungsebenen durchzuführen.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte „Creative Campus“ (55. Änderung des Flächennutzungsplans) liegt im westlichen Bereich des bereits bestehenden GIB an der Rheinuferstraße und ist daher hinsichtlich seiner verkehrlichen Bedeutung für die Hitdorfer Straße in der Hitdorfer Ortslage nicht mit der in Rede stehenden GIB-Festlegung vergleichbar. Und selbst für diese Flächennutzungsplanänderung wurde gutachterlich ermittelt, dass der absolut überwiegende Teil der Verkehre über die Alfred-Nobel-Straße und Fahnenacker auf das überregionale Verkehrsnetz abgeleitet werden wird.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>
	V-5015-2022-05-16 Stadt Leverkusen Dokument 485100/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V-5015-2022-05-16 Stadt Leverkusen Dokument 485100/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>der Regionalrat Düsseldorf hat am 18.03.2021 den Erarbeitungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Bereich der Stadt Monheim gefasst. Anlass ist die Planung der Stadt Monheim, den Gewerbestandort an der Alfred-Nobel-Straße als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu erweitern. Die ursprüngliche Erweiterungsfläche mit der ins Verfahren eingestiegen wurde, belief sich auch ca. 18 ha. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Herbst 2021 sind die Unterlagen für den Feststellungsbeschluss vorbereitet worden.</p> <p>Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 auf Grundlage eines Änderungsantrags aller Fraktionen des Regionalrats (der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP/FW) einstimmig beschlossen, dass ein neuer Entwurf mit rund 8,4 ha gewerbliche Erweiterungsfläche vorzulegen ist. Im Zuges des Abwägungsspielraums hat der Regionalrat Düsseldorf damit dem Regionalen Grünzug und deren Bedeutung als überregionales Verknüpfungselement des Biotopverbundes sowie den klimatischen Aspekten einen höheren Stellenwert eingeräumt.</p> <p>Die neue Festlegung schließt unmittelbar östlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum“ an, welches im Regionalplan ebenfalls als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist.</p> <p>Die angestrebte Regionalplanänderung wird mit der Deckung des kommunalen Bedarfs sowie einer möglichen Betriebserweiterungsfläche für die bereits am Standort ansässige Firma Bayer begründet. Gemäß Begründung zur Regionalplanänderung „ist (nach derzeitigem Kenntnisstand) nur im Bereich zwischen der Alfred-Nobel-Straße und der Stadtgrenze zu Leverkusen noch eine Erweiterung gewerblicher Nutzungen möglich; an anderer Stelle im Stadtgebiet sind derzeit keine weiteren Erweiterungspotentiale erkennbar“ (Begründung, S. 4).</p> <p>Die Planungsabsichten der Stadt Monheim sehen zum einen gewerbliche Nutzungen vor, zum anderen soll ein im Stadtgebiet vorhandenes Umspannwerk verlagert werden, um an anderer Stelle Flächen für die Siedlungsentwicklung</p>		<p>Es wird (insbes. bzgl. der Themen Nutzbarkeit benachbarter Bereiche, industrielle Nutzung im GIB, Erholungsnutzung) auf die regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-5015-2021-06-09 verwiesen.</p> <p>Zu den angesprochenen Zielkonflikten zwischen Vorgaben des Naturschutzes bzw. der Klimasicherung und der Energiewende ist klarzustellen, dass diese nicht Gegenstand der 3. Regionalplanänderung sind.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

V-5015-2022-05-16 Stadt Leverkusen Dokument 485100/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Laut Begründung zur 3. Änderung des RPD ist „der Bedarf an Gewerbeflächen in Monheim derzeit höher als das zur Verfügung stehende Flächenpotential.“ (Begründung, S. 6). Es wird ein Gewerbeflächendefizit von ca. 28 ha beziffert (vgl. Begründung, S.6).</p> <p>Als Ziel der Erweiterung des bestehenden GIB wird angeführt, dass ein deutlich überwiegender Anteil des Änderungsbereiches für die Deckung des kommunalen Gewerbeflächenbedarfes verwendet werden soll (vgl. Begründung, S. 9). Vor dem Hintergrund der insgesamt in der Region zwischen Düsseldorf und Köln bestehenden angespannten Situation im Hinblick auf Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisungen/-entwicklungen ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Stadt Monheim zur Deckung ihres Gewerbeflächenbedarfes die Möglichkeit nutzen möchte, ein bestehendes Gewerbegebiet um weitere Flächen zu ergänzen, da sich dies räumlich-funktional anbietet.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass nicht zunächst in diesem Bereich vorhandene und im Regionalplan wie auch Flächennutzungsplan der Stadt Monheim entsprechend festgelegte bzw. dargestellte Flächenpotentiale zur Deckung des kommunalen Bedarfes und/oder Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes genutzt werden, bevor neue Flächen im Freiraum einer Versiegelung und Bebauung unterzogen werden. So erstreckt sich südlich an das bestehende „Bayer Pflanzenschutzzentrum“ angrenzend bis zu Stadtgrenze nach Leverkusen-Hitdorf eine Fläche die im Regionalplan bereits als GIB und im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt ist. Seit vielen Jahren befindet sich in diesem Bereich u. a. der Bebauungsplan Nr. 69 M der Stadt Monheim in Aufstellung, dessen Ziele und Inhalte der Stadt Leverkusen allerdings nicht bekannt sind. Seit vielen Jahren wird diese Fläche nicht baulich gewerblich weiterentwickelt oder genutzt. Hierzu heißt es auf S. 30 der Begründung zur 3. Änderung des RPD: „Dieser Bereich wird durch die Firma Bayer für Versuchsfelder genutzt und wird aus diesem Grund derzeit als nicht für bauliche gewerbliche Nutzungen verfügbar eingeschätzt. Auf absehbare Zeit ist eine Bebaubarkeit dieses Bereiches nicht zu erwarten.“ Fraglich ist, warum nicht zunächst dieser Bereich – bereits heute GIB und Gewerbegebiet! – unter Berücksichtigung der Belange der nahegelegenen Wohnbebauung in</p>		

V-5015-2022-05-16 Stadt Leverkusen Dokument 485100/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Leverkusen-Hitdorf einer baulich gewerblichen Nutzung zugeführt und die geplante Erweiterungsfläche durch Bayer für Versuchsfelder genutzt wird. Dadurch könnte die Nutzung im AFA und RGZ erhalten bleiben und negative klimatische Auswirkungen vermieden werden.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass GIB grundsätzlich der Unterbringung (stark) emittierender und sonstiger nicht wohnverträglicher Industrie- und Gewerbenutzungen dienen (dazu zählen auch Störfallbetriebe gemäß Seveso-III-Richtlinie bzw. Stör-fall-Verordnung (12. BImSchV)). Da bisher keine Aussagen zur Art der gewerblichen Nutzung bzw. Nutzungsintensität vorliegen und erst nach Sicherstellung der Regionalplanänderung erfolgt, befürchtet die Stadt Leverkusen, dass im zukünftigen GIB (industrielle) Nutzungen zugelassen werden, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Hitdorfer Bevölkerung durch Lärm- und/oder Luftemissionen zu erwarten ist. Ergänzend ist anzumerken, dass solche planerisch angedachten Gewerbeflächen auch Standorte für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen, z.B. Windkraftanlagen sein können. Sowohl die Anforderungen des Klimaschutzes mit der schnellen notwendigen Beendigung des Einsatzes der fossilen Brennstoffe als auch der Krieg in der Ukraine erfordern einen schnellen, massenhaften Ausbau regenerativer Energien. Dieses Ziel ist in der umfassenden Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) vom April 2022 formuliert.</p> <p>Regionalplan/Freiraum</p> <p>Im RPD ist die angesprochene Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug, festgesetzt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln knüpft auf Leverkusener Stadtgebiet Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an.</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung des RPD heißt es, dass „durch die Planung der regionale Grünzug (...) nicht beeinträchtigt (werde), da mit diversen Maßnahmen darauf reagiert werde...“ (Begründung, S. 9). Hierbei ist zum ei-</p>		

V-5015-2022-05-16 Stadt Leverkusen Dokument 485100/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>nen anzumerken, dass der Erhalt des Wäldchens sowie die Grünflächen zwischen der nördlichen Grenze der vorgesehenen GIB-Festlegung und der Alfred-Nobel-Straße keine Maßnahmen darstellen, da diese nicht Teil des Geltungsbereiches darstellen. Darüber hinaus werden abschließende planerische Festschreibungen von Maßnahmen jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen (vgl. Begründung, S. 10).</p> <p>Die Stadt Leverkusen ist hier anderer Meinung: Eine Entwicklung zum Gewerbegebiet und die damit einhergehende Bebauung der angesprochenen Fläche würden den Regionalen Grünzug unterbrechen und seine Funktion nachhaltig beeinträchtigen. Auch ein teilweiser Erhalt des Regionalen Grünzugs würde die derzeitige Freiraumsituation deutlich verschlechtern.</p> <p>Der Freiraum rund um Hitdorf wird heute intensiv von der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum genutzt. Durch die angestrebte Planung und Bebauung geht dieser für die Bevölkerung wertvolle Raum verloren. Dies wird auf S. 27 der Begründung zur 3. Änderung des RPD bestätigt: „Entsprechend der Flächeninanspruchnahme durch den GIB reduziert sich zudem die Fläche von siedlungsnahen Freiraumbereichen, die als klimaökologische Ausgleichsräume von der Bevölkerung aufgesucht werden können.“ Der begrenzte Freiraum, der vor allem thermische Ausgleichfunktionen aufweist, ist in der Rheinschiene im Sinne der Klimawandelvorsorge vor großflächiger Versiegelung zu schützen. Aus regionalplanerischer Sicht kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass die Bebauung des neuen GIB Auswirkungen auf die thermische Situation (...) haben kann.</p> <p>Der hier angedachte GIB Bereich auf Monheimer Stadtgebiet könnte evtl. Standort für Windenergie sein. Die gesetzlichen Grundlagen zum Naturschutz und zur Klimasicherung auf der einen Seite und die gesetzlichen Grundlagen zur Energiewende führen auf kommunaler Ebene zu nicht lösbaren Zielkonflikten.</p>		

	V-5015-2022-05-16 Stadt Leverkusen Dokument 485100/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Aufgrund der o. g. Belange und Betroffenheit der Stadt Leverkusen ist die Stadt Leverkusen im Änderungsverfahren des RPD weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-7000-2021-04-26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 315002/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-7000-2022-05-03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 377527/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-7001-2022-05-16 Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Dokument 409332/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-8001-2021-06-09 LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 419660/2021	Hinweise: → Verweis auf Dokument 440141/2019	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter ■■■■, ich verweise auf die Stellungnahme meiner Kollegin, ■■■■, vom 21.08.2019. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat in seiner Stellungnahme im Scoping mit Schreiben vom 21.08.2019 ausgeführt, dass eine Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange nicht gegeben ist und keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.
	V-8002-2019-09-11 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462971/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung folgende Informationen und Hinweise: <u>Erdbebengefährdung</u> Vorsorglich weise ich auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung von Anlagen des üblichen Hochbaus gemäß den		Der Hinweis zur Thematik Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch – wie der Geologische Dienst in seiner Stellungnahme V-8002-2021-06-14 auch ausführt – nicht die regionalplanerische Prüftiefe und ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen und ist dort erneut vorzubringen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

V-8002-2019-09-11 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462971/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) erfolgt. Auf diese Karte wird in den Technischen Baubestimmungen des Landes explizit verwiesen. Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und ggf. Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen sowie auf die Regelungen des Leitfadens des VCI „Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau“.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerke müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149 zurückgegriffen.</p> <p>Für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, sind zusätzlich höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p>		

	V-8002-2019-09-11 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 462971/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	<u>Rohstoffe</u> Das zu untersuchende Gebiet liegt im Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“, in welchem bedeutende Vorkommen von Kiesen und Kiessanden auftreten und in dem sich bereits aufgrund von festgesetzten BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) die Gewinnung der oben genannten Rohstoffe seit Jahrzehnten konzentriert. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sowohl die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
	V-8002-2021-06-14 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Dokument 426436/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die geplante Änderung des Regionalplans sprechen. Für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren gebe ich schon jetzt folgende Hinweise: <u>Erdbebengefährdung</u> Zum Vorhaben wird vorsorglich auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerke müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise richten sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und sind dort erneut vorzubringen.

V-8002-2021-06-14 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Dokument 426436/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149 zurückgegriffen.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft. Anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), auf die in den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen wird, ist das relevante Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und ggf. Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, sind zusätzlich höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist die Schutzfunktion der Deckschichten im Änderungsbereich als ungünstig einzustufen. Dies sollte, ebenso wie mögliche Schadstoffeinträge über umliegende Oberflächengewässer, auf nachfolgenden Planungsebenen - auch mit Blick auf die räumliche Nähe zum Wasserschutzgebiet Langenfeld-Monheim - berücksichtigt werden.</p>		

	V-8002-2021-06-14 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Dokument 426436/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Mit freundlichen Grüßen		
	V-8002-2022-06-13 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Dokument 485101/2022 Dokument 488676/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>meine Stellungnahme vom 14.06.2021 (31.110/1780/2021) hat weiterhin Bestand. Allerdings hat sich jetzt herausgestellt, dass mir damals ein Fehler unterlaufen ist: So liegt der Bereich korrekterweise in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis richtet sich an nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und ist dort vorzubringen.</p>
	V-8004-2021-04-28 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Dokument 315482/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ■■■■■,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an o.g. Planung.</p> <p>Das LVR-ADR nimmt zur Kenntnis, dass unsere Anmerkungen bezüglich der zwei Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW, Schloss Laach und das landwirtschaftliche Anwesen Laacher Hof, im Umweltbericht aufgenommen wurden und auf den nachfolgenden Planungsebenen behandelt werden sollen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Belange der Denkmalpflege.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-8011-2019-08-29 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 435239/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der planungsrelevante Bereich liegt östlich des im FNP der Stadt Monheim als GIB ausgewiesenen Bereiches südlich des Monbag-Sees an der Grenze zur Stadt Leverkusen (BR Köln).</p> <p>Es handelt sich hier um landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Bereich ist extrem bedeutsam für den Erhalt einer Frischluftschneise zwischen Bergischem Land und dem Rhein.</p> <p>Diese Klimaschutzfunktion darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der rechtskräftig vorliegende Landschaftsplan des Kreises Mettmann (Stand 2012) sieht unter D 1.2-13 als Entwicklungsziel die Anreicherung einer erhaltenswürdigen (Kultur-)Landschaft vor, insbesondere aus Gründen des Klima- und des (Grund-)Wasserschutzes. U.a. auch aus diesen Gründen wurde der an das Plangebiet zwischen Alfred-Nobel-Str. und der Strasse Heide unmittelbar angrenzende Bereich des Monbag-Sees als NSG ausgewiesen.</p> <p>Die hohe Bedeutung des gesamten Areals südlich der Wohnbebauung Monheims bis zur Regierungsbezirksgrenze für den Klimaschutz und für den Wasserhaushalt wurde auch zum Ausdruck gebracht gelegentlich der ebenfalls bei der BRD Dez 32 derzeit anhängigen 1. Änderung der Regionalplanes "Mehr Wohnbauland am Rhein".</p> <p>Hier heißt es im Steckbrief zu Monheim-Süd ME_Mon_01 bereits, dass im Falle einer Realisierung die Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen seien.</p> <p>Das kann in diesem Verfahren nicht anders gesehen werden.</p>		<p>Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz beschreibt eine klimatische Funktion des in Rede stehenden Areals sowie die dortigen Ziele des Landschaftsplanes und die Bedeutung für den Wasserhaushalt. Er bewertet auf dieser Grundlage die Umweltauswirkungen als erheblich und spricht sich gegen die vorgesehene GIB-Festlegung aus.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Soweit sich die Anregungen und Hinweise gegen den auf Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022 zwischenzeitlich aus dem Entwurf gelöschten Teil des GIB richten, wird diesen entgegengesehen und der Konflikt insoweit entschärft.</p> <p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, sind bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden. Die Verkleinerung des Plangebietes gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, führt unter anderem dazu, dass im Umweltbericht zusammenfassend keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu prognostizieren sind.</p> <p>Darüber hinaus wird den Anregungen nicht gefolgt. An der vorgesehenen GIB-Festlegung mit einem Flächenumfang von ca. 8,4 ha wird festgehalten.</p> <p>Auf die genannten Schutzgüter wurde im Umweltbericht und auch in der Begründung ausführlich eingegangen. Für das Schutzgut Luft / Klima beschreibt der Umweltbericht die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen. Für das Schutzgut</p>

	V-8011-2019-08-29 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 435239/2019	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	Aus vorgenannten Gründen ist daher einer Umwandlung von LN-Flächen in GIB nicht zuzustimmen. Mit freundlichen Grüßen		Wasser würden erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung nur dann angenommen, wenn es zu einer Flächeninanspruchnahme von festgesetzten Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete oder eines Überschwemmungsgebietes kommen würde – dies ist hier jedoch nicht der Fall. Auch die Grundsätze zur Entwicklung der Landwirtschaft und dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen im Kapitel 7.5 des LEP sind hier nicht durchschlagend. Die Zielvorgabe des LEP zur bedarfsgerechten Ausweisung von GIB überwiegt den Grundsatz. An der Planung wird aufgrund des hohen Gewerbeflächenbedarfs und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind festgehalten
	V-8012-2021-06-14 Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Dokument 427413/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt.

	V-8012-2021-06-14 Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 9 - Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Dokument 427731/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege Stellung zur 3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) [Fußnote 1: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)] befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, - die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>Anmerkungen zum Planungsbereich</p>		<p>Der Landschaftsverband Rheinland äußert aus kulturlandschaftlicher Fachsicht keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass eine negative Einflussnahme auf die Villa mit Parkanlage und zugehörigem Gutshof Laacher Hof vermieden werden sollte. Er führt aus, dass im Umweltbericht der Kulturlandschaftsbereich genannt werden und eine optische Einflussnahme geprüft werden sollte.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anregung hat der LVR bereits im Rahmen des Scopings vorgebracht. In den Umweltbericht wurde ein entsprechender Hinweis mit Blick auf eine tiefergehende Behandlung auf den nachfolgenden Planungsebenen aufgenommen. Sofern die Ausführungen darauf abzielen, darüber hinaus im Rahmen dieser Regionalplanänderung Regelungen vorzusehen, um einer negativen Einflussnahme auf die Villa / Parkanlage entgegenzuwirken, wird dieser Anregung nicht gefolgt</p> <p>Der Regionalrat hat am 24.03.2022 beschlossen, dass das Plangebiet gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert werden soll. Die Entfernung des Plangebietes zum Schloss Laach hat sich dadurch noch erhöht. Eine etwaige Behandlung dieses Aspekts wäre aufgrund von deren höherer Detailschärfe ggf. auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.</p>

	V-8012-2021-06-14 Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 9 - Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Dokument 427731/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Der Planungsbereich liegt westlich des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 214 ‚Schloss Laach (Monheim)‘. Eine negative Einflussnahme durch die Planung auf die repräsentative schlossartige Villa mit Parkanlage und zugehörigem Gutshof Laacher Hof aus dem Jahre 1910 sollte vermieden werden. Durch die vorhandenen Grünzüge, v.a. entlang der Alfred-Nobel-Straße, die das Gewerbegebiet bzw. die Schlossanlage optisch abschirmen, werden aber aus kulturlandschaftlicher Fachsicht keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Im Umweltbericht sollte aber der Kulturlandschaftsbereich genannt werden und eine optische Einflussnahme geprüft werden.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-8012-2022-06-13 Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschafts- management Dokument 481177/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt.</p>